



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. November 2006 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, zum Entwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden auch die im schweizerischen Produkterecht zur Zeit bestehenden Abweichungen vom in der EG geltenden Recht im Dokument mit dem Titel "Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht" zur Diskussion gestellt. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. März 2007. Begrüsst wurden 130 Adressaten. Es wurden insgesamt 155 Stellungnahmen eingereicht, darin eingeschlossen sind auch jene, die indirekt über die Dachverbände eingegangen sind.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse zur Vorlage für eine Teilrevision des THG dargestellt. Die Resultate zur Vernehmlassung zum Bericht über die Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht sind in der Beilage 1 dargestellt. Die Vernehmlasser, die sich zur Vorlage geäußert haben, sind in der Beilage 2 aufgeführt, die auch ein Abkürzungsverzeichnis enthält.

2. Übersicht über die Ergebnisse

2.1. Zustimmung

1) *Folgende Vernehmlasser unterstützen die Vorlage vorbehaltlos:* EVP, CSP, bfu, CGN, electrosuisse, Handelskammer Schweiz - Deutschland, motosuisse, Retest GmbH, Swissem, SwissTnet, Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.

2) *Folgende Vernehmlasser unterstützen die Vorlage, werfen aber zu einzelnen Aspekten dieser Vorlage oder zu einzelnen Bestimmungen Fragen oder Anmerkungen auf* (die Kommentare, die nicht unter Ziffer 3 aufgeführt sind, werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben): Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH; Die Parteien CVP, FDP, SP, Grüne Partei; die Dachverbände economiesuisse, KV Schweiz, SGB, Travail.Suisse; die Konsumentenorganisationen Acsi, FRC, kf, SKS, die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen; die Vertreter des Detailhandels IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation, Veledes sowie der AGVS, auto-schweiz, Bündner Gewerbeverband, Gastrosuisse, hotelleriesuisse, Interpharma, IP-Suisse, KGL, Kleinbauern-Vereinigung, Nestlé Schweiz, SAA, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Drogistenverband, SFF, SGCI, SIHK, SMU, suisstec, SVTI, swisscofel, TCS, TVS, Veledes, Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, VIPS, Viscom, VSEI, VSIG, WEKO.

BE, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SG, ZH, Bündner Gewerbeverband, SIHK und WEKO betonen die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage wie auch deren wachstumsfördernde Wirkung. Die CSP, electrosuisse, SVTI, Swissmem und WEKO betrachten die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips als geeignetes Instrument im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Gemäss der WEKO geht es um die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und der im Inland produzierenden und zu diesem Zweck aus der EG/EWR importierenden Unternehmen; die THG-Revision werde daher auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz dienen. Der SGB, hotelleriesuisse, SMU, VIPS erachten die mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips mancherorts verbundenen Erwartungen als zu euphorisch, namentlich in Bezug auf die Auswirkungen auf das Preisniveau; die preissenkende Wirkung dürfe nicht überschätzt werden. TI ist der Ansicht, dass die Auswirkungen auf das Preisniveau weniger ausgeprägt sein werden, als im Bericht erwähnt. NE, VS, Kleinbauern-Vereinigung fordern, es sei darauf zu achten, dass Preissenkungen nicht im Zwischenhandel hängen bleiben, sondern an die Konsumenten weitergegeben werden. Acsi fordert, nicht nur die Kosten für Unternehmen, sondern auch die Konsumentenpreise müssten fallen. Gemäss ZH ist nicht genau abschätzbar, wie sich die geplante Revision tatsächlich auf die schweizerische Wirtschaft auswirken wird; profitieren würden in erster Linie Unternehmen, die bereits Produkte aus dem EG-Raum beziehen, während die mehr auf den nationalen Markt ausgerichteten Unternehmen, zu denen auch viele KMUs gehören, vermehrt unter Druck geraten dürften.

Nestlé Schweiz bemerkt, auch wenn die staatlich verordneten (Mindest-)Normen nach unten revidiert werden müssten, würden sich die verschiedenen Akteure bei der Definition der Qualitätsstandards stärker nach den tatsächlichen Wünschen der Konsumenten richten. Es sei keineswegs gewiss, dass mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, wie oft behauptet, eine Nivellierung der Qualität nach unten ausgelöst werde. Das Produktionsland werde z.B. vom Produzenten mit Sicherheit freiwillig angegeben, wenn sich dieser davon einen Mehrabsatz oder Mehrwert erhoffen könne.

Die SP, hotelleriesuisse, Travail.Suisse, Acsi, IG DHS, Coop, Migros, KGL und die WEKO betrachten die THG-Revision nur als eines von verschiedenen Instrumenten zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz; weitere Schritte seien nötig, wie z.B. die Zulassung von Parallelimporten (ebenso Grüne Partei, CSP, SKS, FRC, kf, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, IG DHS, Coop, Denner, Migros) auch bei den Medikamenten, die Bekämpfung vertikaler Absprachen zwischen ausländischen Lieferanten und Importeuren oder Grossisten (FRC), der Abbau von Zöllen bei landwirtschaftlichen Produkten und der Abbau von bürokratischen Hürden.

Weiter wird gefordert (CVP, Travail.Suisse, Bündner Gewerbeverband, IG DHS, Coop, SFF, SIHK), dass die Bestrebungen zur Harmonisierung des schweizerischen Rechts mit dem EG-Recht auch nach Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips weitergeführt werden (für die IG DHS, Coop, kf, Bündner Gewerbeverband, SIHK steht die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit der EG immer noch im Vordergrund); schweizerische Sondervorschriften mit zusätzlichen Anforderungen seien gezielt abzubauen. Der Bündner Gewerbeverband und SIHK schlagen vor, dass sämtliche gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Produktvorschriften der EG binnen 3 Jahren ins CH-Recht überführt werden, eventualiter, dass die von den einschlägigen, harmonisierten EG-Vorschriften abweichenden schweizerischen Vorschriften binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten THG automatisch ihre Rechtskraft verlieren, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist durch neue Bundesbeschlüsse erneuert worden sind. Letzteres würde den Gesetzgeber zwingen, über alle technischen Handelshemmnisse neu zu beraten und Beschluss zu fassen. FRC, SKS und Travail.Suisse erachten es als wichtig, dass ein Konzept zur Reduktion der hohen Preise in der Schweiz und ein Konzept zur Harmonisierung der Produktvorschriften mit der EG ausgearbeitet wird. Swiss Retail Federation fordert, dass gleichzeitig zum THG das schweizerische Recht harmonisiert und entschlackt werde. Eine Abstimmung mit dem Produktesicherheitsgesetz und dem Lebensmittelgesetz sei unabdingbar.

Die Konsumentenorganisationen (FRC, kf, SKS, die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen und der TCS) sowie die SP und Grüne Partei fordern eine Verbesserung/Anpassung des Konsumentenschutzes an denjenigen der EG. So wird eine Anpassung des schweizerischen Rechts an das EG-Recht vor allem im Bereich der Produktesicherheit gefordert und der Bundesrat wird gebeten, die STEG-Revision und die THG-Revision zusammen zu behandeln; weiter wird eine EG-Kompatibilität auch in Bereichen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Gewährleistung/Garantiebestimmungen, E-Commerce, Time-Sharing und im Bereich der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen gefordert. Ebenso wird eine Stärkung der WEKO und der Konsumentenorganisationen in finanzieller Hinsicht verlangt; die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen sei weiterzuführen. Ferner wird eine Teilnahme der Schweiz an den EG-Schnellwarnsystemen RAPEX und RASFF gefordert. Die Acsi, FRC, SKS beantragen diverse Ausnahmen aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des Informationsrechtes von Konsumenten; Unterschiede im technischen Recht sollen konsequent beseitigt werden. Es werden ebenso Begleitmassnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip gefordert: Marktüberwachungsbehörden müssten Kompetenzen und Mittel haben, um die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu garantieren.

Economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Linie, ist jedoch der Ansicht, dass die Vorlage, anstelle Liberalisierung und Abbau von technischen Handelshemmnissen in den Vordergrund zu stellen, auf Marktüberwachung und behördliche Intervention ausgerichtet sei; auch wenn die Harmonisierung von Vorschriften und die Gegenseitigkeit von Massnahmen wichtig seien, sollen sie keine Vorbedingungen sein; die heutige Vorlage trage wichtigen Anliegen der Wirtschaft Rechnung; weitere Verbesserungen seien aber notwendig, wie die Beschleunigung der Harmonisierung von Zulassungsvorschriften ohne Helvetismen (z.B. im Lebensmittelbereich), die Verhinderung der Benachteiligung von schweizerischen Produzenten gegenüber Importprodukten (die Herstellung nach ausländischem Standard müsse auch ohne Export möglich sein) sowie eine Entlastung der Produzenten und Importeure von bürokratischem Aufwand durch eine Verlagerung der Beweislast auf die Behörden; zusätzliche Ausnahmeforderungen und Vermischung mit anderen Anliegen, wie sie etwa von Konsumentenseite geltend gemacht würden, würden abgelehnt, da sie dem anvisierten Ziel der Bekämpfung der Hochpreisinsel entgegenliefen; die Vorlage nehme wichtige Anliegen der Wirtschaft auf, wie eine restriktive Handhabung von Ausnahmen oder die Verstärkung des Durchsetzungsmechanismus durch das Klagerecht der WEKO sowie die Berücksichtigung handelspolitischer Aspekte (WTO-Verträglichkeit, Möglichkeit der temporären Aussetzung).

NW und die Kantonschemiker der Urkantone beantragen, die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen bezüglich ihrer Verfassungsmässigkeit, Rechtssicherheit und Durchführbarkeit nochmals zu prüfen und die erwarteten Vorteile gegen jene einer konsequenten Anpassung an die Vorschriften der EG im sektoriellen Recht aufgrund der aus Sicht NW sowie der Kantonschemiker der Urkantone ausreichenden Vorgaben des geltenden THG abzuwägen.

Der SGB ist der Ansicht, dass bei einer einseitigen Einführung insgesamt die Vorteile überwiegen; in Anbetracht der Nachteile sei es jedoch wichtig, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip als wirtschaftspolitisches Instrument verstanden werde, welches bei unerwünschten Entwicklungen jederzeit wieder ausser Kraft gesetzt werden könne; es reiche nicht, wenn der Bundesrat erst nach 5 Jahren Bericht erstatte. Der KV Schweiz ist der Ansicht, dass der Bund die Auswirkungen auf Preise, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen eng mitverfolgen müsse.

Der SGB vertritt die Ansicht, dass die Schweiz de facto zahlreiche Produktregulierungen der EG übernehme; diese Annäherung an den EG-Binnenmarkt sei zu einseitig; die Schweiz müsse auch ihre Arbeits- und Sozialbestimmungen auf das EG-Niveau anheben.

Nach Ansicht des SVTI vermag kein Abbau von Handelshemmnissen - möge er politisch und wirtschaftlich noch so begründet sein - es zu rechtfertigen, dass bei der Verfolgung der Staatsaufgabe, die Bevölkerung vor Gefährdungen von Leben und Gesundheit zu schützen, Abstriche gemacht werden.

Gemäss der WEKO ist der bisweilen unübersichtliche Aufbau und die umständliche, technische Sprache kritisch zu würdigen; der Gesetzesentwurf verliere durch die sehr detailliert ausgefallene Regulierung in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht den Charakter als Rahmengesetz.

3) *Folgende Vernehmlasser sprechen sich nicht grundsätzlich gegen die Vorlage aus, melden z.T. aber gewichtige Vorbehalte an:* die Kantone AI, OW, TG, die LPS, der SGV, chemsuisse, fial, Gallosuisse, Schweizerischer Brauerei-Verband, Schweizerischer Drogistenverband, Schweizerischer Obstverband, St. Gallischer Gewerbeverband, vmi, VKCS.

AI, OW, TG äussern Zweifel bezüglich der Einseitigkeit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sowie Befürchtungen einer Benachteiligung schweizerischer KMUs gegenüber Konkurrenten aus dem EU-Raum; gemäss TG sind die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Verbraucherschutzes nicht vollziehbar und würden eine Aufblähung des Verwaltungsapparates bewirken.

Die LPS lehnt die Vorlage nicht ab, erachtet diese aber als verfrüht; skeptisch äussert sich die LPS bezüglich den Auswirkungen der THG-Revision auf die Preisentwicklung, die im erläuternden Bericht genannten Zahlen seien überhöht; die THG-Revision alleine genüge nicht, um einen entscheidenden Schritt zum Abbau der Hochpreisinsel Schweiz darzustellen; die Vorlage wird entsprechend nur unter der Bedingung unterstützt, dass Anstrengungen zur weiteren Anpassung des schweizerischen Rechts an das EG-Recht unternommen werden.

Der SGV ist gegenüber der Vorlage grundsätzlich wohlwollend eingestellt, kann dieser aber nur dann zustimmen, wenn verschiedene offene Fragen (konkretere Angaben zu den positiven Auswirkungen einer einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auf die schweizerische Wirtschaft und den dadurch erhofften Preis- und Kostensenkungen, WTO-Verträglichkeit einer einseitigen Marktöffnung) beantwortet und das Problem der Inländerdiskriminierung gelöst sei. Gemäss dem SGV müsse im Hinblick auf die Botschaft an das Parlament eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden; sollte es sich erweisen, dass die positiven ökonomischen Auswirkungen einer Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips nur sehr gering sind oder die Ausnahmeliste so umfangreich wird, dass das neue Instrument nur noch wenige Produkte umfasse, so stelle sich die Frage, ob auf die ganze Übung nicht besser verzichtet und dafür der Weg der Harmonisierung umso konsequenter beschritten werden sollte.

Gemäss der chemsuisse könnten die Anliegen der parlamentarischen Vorstösse und des Bundesrates mit geringfügigen Anpassungen des sektoriellen Rechts klarer und griffiger umgesetzt werden als mit der vorgeschlagenen Revision. Chemsuisse beantragt, die Durchführbarkeit bezüglich Verfassungsmässigkeit, Rechtssicherheit und Durchführbarkeit nochmals sorgfältig zu prüfen und die erwarteten Vorteile gegen jene einer konsequenten Fortsetzung der Anpassung an die Vorschriften der EG im sektoriellen Recht aufgrund des geltenden THG abzuwägen.

Die fial weist darauf hin, dass die Nahrungsmittelindustrie von der Vorlage besonders stark betroffen sei; die fial und der SFF fordern erstens ein umfassendes EG-kompatibles Lebensmittelrecht; es sei entweder konsequent auf eine EG-Kompatibilität hinarbeiten oder auf eine Revision bis zum Abschluss eines umfassenden Abkommens mit der EG besser zu verzichten; zweitens wird das Cassis-de-Dijon-Prinzip als Ergänzung zur Übernahme des harmonisierten EG-Rechts betrachtet (ebenso SFF); daraus ergebe sich folgende Rangfolge der zu realisierenden Schritte: 1. das in Form von Richtlinien und Verordnungen harmonisierte EG-Recht sei integral in das schweizerische Recht zu

übernehmen; 2. in harmonisierten Bereichen sei auf Sonderregelungen zu verzichten; 3. erst wenn diese Schritte vollzogen seien, könne über das Cassis-de-Dijon-Prinzip diskutiert werden. Die fial steht der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips als ergänzendes Instrument zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse positiv gegenüber, ist jedoch der Ansicht, dass in der vorgeschlagenen Form, insbesondere mit einer nur einseitigen - und mit zahlreichen Vorbehalten und Ausnahmen bestückten - Anwendung dieses Prinzips eher mehr Probleme geschaffen als gelöst würden; sie lehne die Teilrevision nicht ab, sofern diese einen ersten Schritt in die vorgezeigte Richtung darstelle und die aufgezeigten Mängel im Sinne der fial behoben würden.

Was die Argumentation der Gallosuisse betrifft, wird auf die Äusserungen des SBV verwiesen. Der St. gallische Gewerbeverband befürchtet eine Diskriminierung kleiner KMUs; grosse Unternehmen würden diese durch eine Verlagerung ihrer Produktion in die EU überwinden, was den meisten KMU nicht möglich sei.

Der VKCS erachtet das THG mit den Änderungen in der vorliegenden Form im Bereich des Verbraucherschutzes als nicht vollziehbar; die vorgesehenen Verfahren würden zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates führen; die Vorlage müsse so angepasst werden, dass ein ordentlicher Vollzug ohne massiven Ausbau der kantonalen Vollzugsorgane sichergestellt werden könne; zudem wird eine Anpassung der schweizerischen Vorschriften an das tiefste in Europa geltende Schutzniveau befürchtet.

Gemäss dem vmi kommt die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips einer gewissen Unterwerfung unter das EG-System gleich; es sei daher zentral, dass sie keinesfalls als Präjudiz für eine einseitige Anpassung in anderen Bereichen dienen werde.

2.2. Ablehnung

Abgelehnt wird die Vorlage vom Kanton VD, BPUK, der SVP, NEBS, SAB, SBV (dem SBV schliessen sich diverse Verbände des Agrarsektors an: AgorA, Agri Genève, Agriss, Associations nationales des coopératives viti-vinicoles suisses, Associations suisse du commerce des vins, Association suisse des vigneron-encaveurs, BZS, cnav, chambre jurasienne d'agriculture, FSS, FSV, Prométerre, SBLV, SMP, Société des encaveurs de vins suisses, Solothurner Bauernverband, SVIL, Uniterre, VSF, Zentralschweizer Bauernverband, Zürcher Bauernverband), die gewerblichen Verbände chambre vaudoise des arts et métiers, Gewerbeverband des Kantons GL, Schweizerischer Detaillistenverband, sowie die Ascopa, Centre patronal, FER, Promarca, SKW, VKF, VZLS.

VD nennt als Gründe die fehlende Gegenseitigkeit und die Benachteiligung von KMUs; sollte das Cassis-de-Dijon-Prinzip eingeführt werden, müsse dies mit Zurückhaltung und Vorsicht, auf sektorieller Basis und von Fall zu Fall geschehen, nach einer Abwägung der Konsequenzen und Rücksprache mit den betroffenen Kreisen. Die BPUK spricht sich für einen auf Gegenseitigkeit beruhenden bilateralen Weg aus; es mache mehr Sinn, Hindernisse einzeln abzubauen, als das Cassis-de-Dijon-Prinzip als Grundsatz zu erklären und sehr viele Ausnahmen vorzusehen. Die SVP erachtet die Gegenseitigkeit als eine unerlässliche Vorbedingung und verlangt die allfällige Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen; zudem würden inländische Produzenten durch die Vorlage benachteiligt. Die SAB ist der Ansicht, dass prioritär die schweizerische Gesetzgebung mit der EG-Gesetzgebung zu harmonisieren sei, damit der gegenseitige Handel und der Marktzugang für schweizerische Produkte in der EG verbessert werden.

Gemäss dem SBV wird die Landwirtschaft kostenseitig nicht entlastet, da technische Handelshemmnisse bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln insbesondere Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel und Dünger verteuern, welche nicht vom Cassis-de-Dijon-Prinzip profitieren würden, da es sich um zulassungspflichtige Produkte handelt oder da die Produktvorschriften bereits harmonisiert sind; entsprechend seien keine

Preissenkungen zu erwarten; die Deklarationsvorschriften für landwirtschaftliche Rohstoffe (Deklaration des Produktionslandes) würden verwässert, was den Absatz von Schweizer Produkten erschwere; schweizerische Produzenten seien gegenüber ausländischen Konkurrenten diskriminiert; die Vorlage bringe der Landwirtschaft viele Nachteile und kaum Vorteile. Der Abbau von technischen Handelshemmnissen müsse anders angegangen werden. Der SBV schlägt folgende Lösungsansätze vor: Harmonisierung der schweizerischen Produktevorschriften und staatsvertragliche Marktzutrittsregelung im Bereich der EG-weit harmonisierten Vorschriften, staatsvertraglich geregeltes Cassis-de-Dijon-Prinzip im EG-weit nicht-harmonisierten Bereich (Variante 1) oder breiter Abbau von technischen Handelshemmnissen, d.h. zulassungspflichtige Produkte, die in der EG zugelassen sind, sollen ohne zusätzliche Verfahren auch in der Schweiz zugelassen sein (Variante 2); der SBV äussert eine Präferenz für Variante 1, weil diese politisch eher realisierbar sei als die Variante 2 und zudem in einem langfristigen Zeithorizont volkswirtschaftlich den grössten Nutzen bringe (die oben genannten regionalen oder branchenspezifischen Bauernverbände schliessen sich diesen Argumenten an, machen aber zusätzlich noch eine Inländerdiskriminierung geltend; die Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeiter seien mit vielen Produkten primär auf dem schweizerischen Markt präsent; Agora, Agri, chambre jurasienne d'agriculture befürchten, dass die Preissenkungen dem Zwischenhandel zugute kämen und nicht an die Endkonsumenten weitergegeben werden (ebenso SKW)).

Ascopa und die FER, der Schweizerische Detaillistenverband, SKW und VZLS begründen ihre Haltung mit der Einseitigkeit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, Zweifeln betreffend die Auswirkungen auf das Preisniveau sowie mit der Diskriminierung inländischer Produzenten. Das Centre patronale und die chambre vaudoise des arts et métiers fordern eine systematische Erleichterung der schweizerischen Gesetzgebung in den Fällen, wo diese strengere Vorschriften kennt als die EG.

Association suisse du commerce des vins, Associations nationales des coopératives vitiviniques suisses, FSS, Société des encaveurs de vins suisses nennen als Gründe für ihre Ablehnung die Einseitigkeit; aufgrund der bestehenden bilateralen Abkommen würde die Schweiz bereits heute das harmonisierte Lebensmittelrecht der EG anwenden; entsprechend würde es genügen, ein Verfahren festzulegen, welches es erlauben würde, rasch über den Marktzutritt von EG-Produkten zu entscheiden, welche nach Vorschriften von EG-Mitgliedstaaten hergestellt worden sind; parallel dazu seien die Strukturen und Verfahren der Gemischten Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu verbessern, denen es obliege, die bilateralen Verträge an die Rechtsentwicklung anzupassen; weiter wird empfohlen, die schweizerische Gesetzgebung, welche oft strenger sei als diejenige der EG, zu vereinfachen.

Die Nebs befürwortet zwar das Cassis-de-Dijon-Prinzip, lehnt aber eine einseitige Einführung dieses Prinzips ab; nur die Mitgliedschaft der Schweiz in der EU bringe den dazugehörigen Rechtsschutz, die Mitbestimmung sowie den diskriminierungsfreien Zugang zum EG-Binnenmarkt; die Nebs fordert vom Bundesrat, auf eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu verzichten, Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich rasch zu eröffnen und eine umfassende gegenseitige Marköffnung für diesen Bereich anzustreben, inkl. einer gegenseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, seine europapolitische Strategie zu überdenken und das wirksamste und nachhaltigste Mittel zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz zu wählen, den EU-Beitritt.

Der Promarca erscheint die Vorlage verfrüht; eine Parallelität mit den Arbeiten zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich sei nicht sinnvoll; es stelle sich die Frage, ob eine einseitige Akzeptanz des Cassis-de-Dijon-Prinzips ordnungs- und volkswirtschaftspolitisch korrekt sei; es entstehe eine Diskriminierung inländischer Unternehmen; deshalb werden gleich lange Spiesse gefordert; eine bilaterale Freihandelslösung kombiniert mit effizienten Liberalisierungsbemühungen in

wirtschaftsrelevanten Bereichen erscheine als der sinnvollste Weg um Wettbewerb zu schaffen.

Die SMP begründen ihre Ablehnung mit den laufenden Arbeiten für eine Harmonisierung des Lebensmittelrechts und ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich; die Verhandlungen für eine reziproke Lösung mit der EG sollten nicht mit einseitigen Lösungen präjudiziert und verhindert werden; weiter wird eine Diskriminierung inländischer Produzenten genannt.

Die VKF spricht sich aus Sicht des Brandschutzes und des in der Schweiz hohen Sicherheitsniveaus gegen die grundsätzliche Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips aus; sollte dieses Prinzip eingeführt werden, wird beantragt, dass der Anwendungsbereich dieses Prinzips ausschliesslich auf Konsumprodukte festgelegt werde, dass der Begriff des Konsumproduktes unter Ausschluss der sicherheitsrelevanten Produkte zu definieren sei und dass die Bauprodukte generell in die Ausnahmeliste aufgenommen und so vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden.

Gemäss dem Gewerbeverband des Kantons GL brauchen schweizerische Produzenten eine angemessene Frist, um sich anpassen zu können; es wird befürchtet, dass Produktionsstätten unterschiedlichster Branchen und Betreiber ihren Betrieb einstellen müssen und Arbeitsplätze verloren gehen; die Vorlage schiesse über das Ziel hinaus.

Der Nutzen der Vorlage für die schweizerische Volkswirtschaft wird von verschiedenen Vernehmlassern (BPUK, SVP, FER, schweizerischer Detaillistenverband, VZLS) bezweifelt, da diese vorwiegend Auswirkungen auf die Importe habe. Gemäss der SVP könne es nicht nur darum gehen, die Produktpreise in der Schweiz zu senken, sondern angestrebt werden müsse auch die Erhaltung und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz.

2.3. Weitere Stellungnahmen

Bauenschweiz ist der Ansicht, dass die positiven Auswirkungen (tieferes Preisniveau und differenziertes Produkteangebot) des Cassis-de-Dijon-Prinzips nicht überschätzt werden dürfen; die positiven Auswirkungen seien begrenzt, weil dieses Prinzip nur dort Anwendung findet, wo die schweizerischen Produktvorschriften nicht mit denjenigen der EG harmonisiert sind; in vielen Fällen könnte auch ohne dieses Prinzip die administrative Entlastung und Deregulierung weiterhelfen, z.B. durch den Verzicht auf ein gegenüber der EG erhöhtes Schutzniveau und schweizerische Sondervorschriften; das schweizerische Produktrecht sei jenem der EG anzugleichen, besonders in den Bereichen, in denen die EG-Normen harmonisiert sind. Es könnten sowohl positive wie negative Argumente betreffend einer einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ins Feld geführt werden; bauenschweiz verzichte darauf, sich in diesem Punkt festzulegen.

Verschiedene Vernehmlasser haben sich zu punktuellen Aspekten der Vorlage geäußert, ohne zu dieser gesamthaft Stellung zu nehmen: Association Suisse des fabricants et commercants de métaux précieux, Bundesgericht, Fyrosol AG, Greenpeace, Industriegasverband Schweiz, Institut de droit de la santé der Universität Neuenburg, KVN, Krebsliga Schweiz, nutrinet, Pro Natura, strasseschweiz, Suva, SVGW, Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, Swiss Cigarette, TFB, VÖV, VSSU. Der Inhalt dieser Stellungnahmen ist bei den betreffenden Bestimmungen (Ziffer 3) aufgeführt. Nutrinet fordert, im Rahmen der Gesetzesvorlage sei auch gesundheitspolitischen Aspekten (Übergewichtproblematik, freiwillige Massnahmen der schweizerischen Industrie in Bezug auf verarbeitete Lebensmittel sowie die Deklarationspflicht für Allergene bzw. glutenhaltige Zutaten) Rechnung zu tragen.

Der Schweizerische Städteverband und die SIA verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme, da sie von der Vorlage nicht betroffen seien.

3. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2: Geltungsbereich

Absatz 2, 1. Satz

Die SIHK beantragt, es sei zu prüfen, ob nicht aus Gründen der Transparenz in den Schlussbestimmungen des THG jene Bundesgesetze oder internationalen Abkommen aufzuführen sind, welche abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthalten und daher dem THG vorgehen.

Absatz 2, 2. Satz

FRC, SKS, VSEI, WEKO unterstützen die vorgeschlagene Regelung, wonach Ausnahmen klar als solche ausgewiesen werden müssen. Die Grüne Partei, der KGL, SIHK, WEKO unterstützen die Formulierung von Art. 2 Abs. 2 2. Satz; damit sei es klar die Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Vorschriften einen echten Zusatznutzen darstellen und beibehalten werden sollen. SO, NW, UR, chemsuisse sind dagegen der Ansicht, dass der vorgeschlagene Regelungsort für Ausnahmen, nämlich Bundesgesetze, zu überdenken sei, da solche Bestimmungen oft erst auf Verordnungsebene ansprechbar sind.

Die IG DHS, Coop, Denner, die Migros, lehnen Art. 2 Abs. 2 ab und fordern dessen Streichung; da die Ausnahmen im Bundesgesetz festgelegt werden sollen, könne zeitlich nur stark verzögert auf die Bedürfnisse des Marktes reagiert werden; die Ausnahmen sollten über ein Vernehmlassungsverfahren definiert und danach vom Bundesrat verabschiedet werden. Ebenso beantragen die SGCI und der SKW die ersatzlose Streichung von Art. 2 Abs. 2 und eine entsprechende Anpassung von Art. 16b Abs. 2 Bst. a¹; gesetzessystematisch gehe es um den Anwendungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips (geregelt in Art. 16b) und nicht um den Geltungsbereich des THG insgesamt (geregelt in Art. 2); demzufolge sei es zweckdienlicher, in Art. 16b Abs. 2 Bst. a zu präzisieren, dass in den dort erwähnten Gesetzen bzw. Verordnungen die Ausnahmen ausdrücklich genannt werden müssen.

Economiesuisse und die SIHK sind der Ansicht, dass die Abweichungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip in einem Anhang zum THG und nicht nur in den sektoriellen Regelungen ausdrücklich festgehalten werden sollen.

Absatz 3

Die SIHK beantragt die Streichung des generellen Vorbehaltes in Abs. 3 zugunsten sektorieller Regelungen.

Artikel 3: Begriffe

Die SMP erachten es als nicht klar, was unter das THG fällt und was nicht; insbesondere bei Bestimmungen des Immaterialgüterrechts würden sich Abgrenzungsfragen ergeben, weil dieses auch die Aufmachung und Deklaration von Produkten betreffe, z. B. GUB-/GGA-Register und AOC-Register für Weine aus der Schweiz; es müsse klar definiert werden, dass die im Immaterialgüterrecht verankerten Kennzeichnungen und Deklarationen nicht unter das THG fallen.

SO, TG, UR (Kantonschemiker der Urkantone), der VKCS, chemsuisse² verweisen darauf, dass Händler und Verwender von Chemikalien neben technischen Vorschriften auch von Umgangsvorschriften (z.B. Abgabebeschränkungen in der Selbstbedienung) betroffen sind; entsprechend wird die Klarstellung im erläuternden Bericht begrüsst, dass es sich dabei nicht

¹ siehe auch Bemerkungen zu Art. 16b Abs. 2 Bst. a.

² Diese Kommentare wurden sowohl in Bezug auf Art. 3 Bst. b wie auch in Bezug auf Art. 5a eingereicht.

um technische Vorschriften handelt und das THG keine Anwendung findet (ZH hingegen fordert eine solche Klarstellung); im Bereich des Brandschutzes liege das entscheidende Sicherheitsmoment bei der Verwendung; daher müsse im Bereich des Brandschutzes auch weiterhin die Trennung zwischen Inverkehrbringen und Umgangsvorschriften gewährleistet sein.

Die Suva beantragt, auch den Begriff "Produkt" zu definieren, entsprechend dem Entwurf zum Produktesicherheitsgesetz.

SIHK weist darauf hin, dass gemäss Erläuterungen die Definitionen in Abs. 3 keinen rechtlichen Vorrang gegenüber abweichenden Begriffsbestimmungen in Bundesvorschriften - also Verordnungen - zu den einzelnen Produktesektoren erheben sollen; nach Ansicht der SIHK sollte das THG bestimmen - gerade weil die Definitionen in den technisch geprägten Produktvorschriften eine so wichtige Rolle spielen - dass materiell-rechtlich bedeutsame Definitionen in der Bundesgesetzgebung zu regeln sind und nicht erst auf Verordnungsstufe.

Artikel 4: Ausgestaltung der technischen Vorschriften im allgemeinen

Die IG DHS, Coop, VSEI und die WEKO begrüßen die in Art. 4 Abs. 3 Bst. c vorgenommene Präzisierung, dass abweichende Regelungen verhältnismässig sein müssen. Gemäss der Swiss Retail Federation gibt der Gesetzesentwurf keine Auskunft darüber, wer darüber entscheidet, ab wann technische Vorschriften sich als technische Handelshemmnisse auswirken dürfen; viele Begriffe wie z.B. "Verhältnismässigkeit" (Abs. 3 Bst. c) oder "öffentliche Sittlichkeit" (Abs. 4 Bst. a) seien interpretationsbedürftig und erlaubten die Einführung neuer technischer Handelshemmnisse durch die Hintertür; Abweichungen seien in einem Bundesgesetz oder in einer Bundesratsverordnung zu regeln. Die IG DHS, Coop, Denner und die Migros fordern, Art. 4 sei durch einen neuen Abs. 5 zu ergänzen, gemäss welchem die Interpretation über die überwiegenden öffentlichen Interessen und die geforderten Schutzniveaus von den entsprechenden Bundesämtern vorgenommen werden.

Artikel 4a: Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Produkteinformation

Bemerkungen zu Artikel 4a allgemein

Die CVP und die WEKO begrüßen die Verankerung von Grundsätzen bezüglich der Ausgestaltung technischer Vorschriften hinsichtlich der Produkteinformation, liegen diesen doch ein Grossteil der Handelshemmnisse zugrunde. Der KV Schweiz und der schweizerische Drogistenverband begrüßen die vorgeschlagenen Anforderungen an die Produkteinformation in Art. 4a.

Bemerkungen zu Absatz 1 und 2

SO, UR (Kantonschemiker der Urkantone), chemsuisse begrüßen die vorgeschlagene Regelung in Abs. 1 und 2; diese sei auch kompatibel mit den Anforderungen des Chemikalienrechts. Die SKS, Greenpeace, Kleinbauern-Vereinigung, Schweizer Brauerei-Verband unterstützen Abs. 1, gemäss welchem die Produkteinformation in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein muss; heute seien viele Informationen lediglich in Englisch abgefasst, was nicht genüge; die SKS erachtet das Erfordernis einer Produkteinformation in drei Amtssprachen für alle Produkte als unnötig. Die FRC unterstützt die Regelung, dass die Produkteinformation in mindestens einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein muss, verlangt aber, dass dies die Sprache der Verkaufsregion sei; eine Produkteinformation in Englisch genüge nicht; sobald die Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten betroffen sein könnten, müsse die Produkteinformation in drei Amtssprachen abgefasst sein. Die SP unterstützt ebenfalls die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung; eine generelle Erhöhung der Anforderungen (z.B. Information in Landessprache des Verkaufs) würde zu einer gegenüber heute noch stärkeren Segmentierung des schweizerischen Marktes führen. Für den Schweizer Brauerei-Verband ist die Bestimmung in

Abs. 1 von zentraler Bedeutung; die im Rahmen der Vernehmlassung verschiedentlich geäußerte Meinung, wonach die Deklaration auch in anderen Sprachen genügend sei, sei - zumindest im Bereich der Lebensmittel - mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

TI erachtet die Bestimmung insbesondere im Bereich der Chemikalien als ungenügend, sei es doch gerade in diesem Bereich zentral, dass Sicherheitshinweise von allen verstanden werden; TI verweist auf eine Praxis des BAKOM, gemäss welcher auf eine Produkteinformation in zwei Amtssprachen verzichtet werden kann, sofern diese in der Sprache der Verkaufsregion abgefasst ist, und fordert die Anwendung einer solchen Regelung im Bereich der Chemikalien.

Der KGL, hotelleriesuisse und die WEKO sprechen sich gegen dieses Erfordernis der Amtssprache aus und beantragen dessen Streichung; nötigenfalls seien Art. 4 THG-konforme Ausnahmen bezüglich Sprache in den Sektorerlassen zu kodifizieren. Gemäss dem KGL und der WEKO störe sich niemand daran, dass in der Schweiz neben italienisch beschriftetem Wein aus Italien (zulässig) z.B. auch Weine aus Übersee oder Spanien zum Verkauf gelangen, die in Englisch oder Spanisch beschriftet sind (unzulässig); der KGL erkennt zwar, dass in gewissen Fällen eine Produkteinformation in einer oder mehreren Amtssprachen notwendig sein könne, das Erfordernis der Amtssprache solle jedoch, z.B. zum Schutz der Konsumenten, die Ausnahme darstellen. Die WEKO wirft die Frage auf, weshalb in einzelnen Sprachregionen der Schweiz der Markt regeln soll und kann, in welcher (Amts)sprache die Produkteinformation erfolgen soll, währenddem dies für Produkte, die in anderen Sprachen beschriftet sind, nicht gelten soll. Um von der Grundregel von Abs. 1 (mindestens eine schweizerische Amtssprache) abweichen zu können, müsste der Gesetzes- oder Verordnungsgeber explizit technische Ausnahmenvorschriften vorsehen; dies entspreche nicht dem Sinn der THG-Revision (ebenso hotelleriesuisse).

Die SP ist der Ansicht, dass Ausnahmebestimmungen klarer und verpflichtender abgefasst sein müssen; bei Produkten, welche die Sicherheit und Gesundheit von Konsumenten gefährden, *müssten* die Informationen in drei Amtssprachen, zum Mindesten in der am Ort des Verkaufs gesprochenen Amtssprache angebracht sein. Für den Gewerkschaftsbund sind die Vorschriften in Art. 4a für den Gesundheitsschutz in der Schweiz von erheblicher Bedeutung; namentlich die Kompetenz zu verlangen, dass Warn- oder Sicherheitshinweise nicht nur in *einer* schweizerischen Amtssprache, sondern in weiteren Sprachen abgefasst sein müssen, sei eine Voraussetzung für eine sichere Verwendung oder Anwendung von Produktionsmitteln am Arbeitsplatz.

Absatz 3

UR (Kantonschemiker der Urkantone) begrüßen die Beibehaltung der Deklarationspflicht für die verantwortliche Person in der Schweiz bei gewissen Chemikalien; dass aber die Begrenzung auf die zulassungs-, anmelde- und meldepflichtigen Chemikalien beschränkt ist, entspreche nicht dem Grundsatzentscheid der Beibehaltung des Schutzniveaus; solange ein Händler an Chemikalien keine Änderung vornimmt, übernehme er keine Verantwortung betreffend die Sicherheit von Produkten; verantwortlich dafür sei die Herstellerin oder Importeurin; die Angabe dieser Person sei daher zentral für die Rückverfolgbarkeit und die Klarstellung bezüglich der Produktverantwortlichkeit; diese sei auch wichtig für die Erteilung von Auskünften an Behörden, Verwender und Notfalldienste (ähnlich äussern sich auch SO und chemsuisse; FRC bedauert, dass Abs. 3 so restriktiv ist bezüglich der Angabe einer verantwortlichen Person in der Schweiz). Das Amt für Umweltschutz des Kantons SH vertritt die Ansicht, dass für den Vollzug im Bereich der Chemikalien der Hersteller bzw. Importeur klar erudierbar sein müsse; die Angabe des schweizerischen Importeurs/Herstellers auf der Produktetikette und im Sicherheitsdatenblatt sei eine Notwendigkeit.

Die IG DHS, Coop, Denner, Migros fordern die ersatzlose Streichung von Abs. 3, weil für zulassungs- und meldepflichtige Produkte grundsätzlich die gegenseitige Anerkennung mit der EG gelten solle; es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb zusätzlich eine verantwortliche Person in der Schweiz auf dem Produkt angegeben werden müsse.

Artikel 5: Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Verfahren

Absatz 1 Buchstabe c

Die neue Bestimmung wird von der CVP, Travail.Suisse, KV Schweiz, kf, SKS, VSEI und Weko als sinnvolle, verhältnismässige und wirkungsvolle Massnahme erachtet und unterstützt.

ZH wünscht, dass im THG eine Präzisierung aufgenommen werde, wonach unter dem Wortlaut „nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen“, Bestimmungen gemeint sind, die ein gleichwertiges Schutzniveau anstreben. Die vorgesehene Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte bedarf nach Ansicht der Economiesuisse einer Konkretisierung. Die FRC fordert eine Präzisierung der Kriterien, nach welchen entschieden wird, ob die ausländischen Vorschriften den schweizerischen gleichwertig sind. GalloSuisse und der ZBB bedauern, dass in den Vernehmlassungsunterlagen nicht skizziert wurde, wie das vereinfachte Zulassungsverfahren auszugestaltet ist. Die SIHK schlägt vor, für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte „ein vereinfachtes, rasches und kostengünstiges Verfahren“ vorzusehen.

Die CVP und die Swiss Retail Federation fordern, dass vereinfachte Zulassungsverfahren soweit möglich als Widerspruchverfahren³ auszugestaltet seien, mit Ausnahme der Arzneimittel (CVP). Die SKS plädiert dafür, dass für Produkte, die bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassen wurden, nur noch eine Dokumentation vorzulegen sei; dabei solle es den zuständigen Schweizer Behörden auch weiterhin möglich sein, anhand der eingereichten Dokumentation den Zulassungsantrag negativ zu beantworten. Gemäss Economiesuisse würde die Berücksichtigung der Ergebnisse ausländischer Zulassungen das Verfahren vereinfachen⁴; zudem sei zu prüfen, ob in jedem Fall ein vollständiges Dossier in der Schweiz vorliegen muss. Die SMU, VSEI und die Weko fordern, dass sich das Zulassungsverfahren im Wesentlichen auf die Frage beschränken solle, ob in der EG effektiv eine Prüfung und ein Zulassungsentscheid erfolgt sind⁵; ergänzend dazu wird - mit Bezug zu entsprechenden Entwicklungen in der EG - die Umkehr der Beweislast gefordert; falls ein Händler/Importeur im Einzelfall Probleme mit dem Nachweis der EG-Zulassung hat, weil er die Zulassungsunterlagen vom Hersteller nicht erhält, solle die prüfende Schweizer Zulassungsbehörde nachweisen müssen, warum ein Produkt, das in der EG zugelassen worden ist, in der Schweiz nicht verkauft werden darf.

Interpharma begrüsst ausdrücklich, dass aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes das Cassis-de-Dijon-Prinzip für zulassungspflichtige Produkte - analog zur EG - nicht gelten soll, währenddem AGVS, Denner, Migros, VSEI und WEKO fordern, dass dieses Prinzip grundsätzlich auch bei zulassungspflichtigen Produkten gelten solle. Ebenso beantragen AGVS⁶, Auto-Schweiz, IG DHS, Coop, Denner und Migros, dass Zulassungen aus der EG grundsätzlich automatisch anerkannt und Ausnahmen von diesem Grundsatz nur im Einzelfall geregelt werden⁷. Nach Ansicht der IG DHS, Coop, Denner und Migros würde

³ Nachdem das entsprechende Produkt in der Schweiz angemeldet wurde, kann die zuständige Behörde innert einer gewissen Frist Widerspruch einlegen. Legt sie keinen Widerspruch ein, gilt das Produkt nach Fristenablauf als zugelassen.

⁴ Auf diese Art der möglichen Vereinfachung weist auch Interpharma im Zusammenhang mit den Arzneimitteln hin und erwähnt, dass Artikel 13 des Heilmittelgesetzes bereits eine Berücksichtigung der Ergebnisse von Zulassungen in anderen Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle vorsieht.

⁵ Gemäss dem VSEI und der Weko basiert diese Vereinfachung somit auf der Kontrolle des ausländischen Zulassungsdossiers.

⁶ Der Vernehmlasser äusserte diese Forderung im Rahmen seiner Stellungnahme zu Artikel 16b Abs. 2 Bst. b

⁷ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 16b Abs. 2 Bst. b

mit dieser Regelung die Gleichwertigkeit der EG und der Schweiz bezüglich dem Verfahren sichergestellt und der administrative Aufwand vermindert; für einzelne berechnete Ausnahmen könne ein verkürztes Verfahren oder eine grundsätzliche Zulassung (Migros) vorgesehen werden. Die Migros weist darauf hin, dass für alle anderen Produkte allenfalls eine Meldepflicht eingeführt werden könnte. Die CGN fordert, dass Boote, welche in der EG als sicher betrachtet werden, ohne weitere Überprüfungen in das nicht-Küstenland Schweiz importiert werden dürfen.

Der SBV, GalloSuisse und der ZBB fordern eine breite und generelle Vereinfachung des Zulassungsverfahrens; d.h. eine Vereinfachung soll nicht auf dem Kriterium der Gleichwertigkeit der Vorschriften beruhen, sondern grundsätzlich für alle im Ausland zugelassenen Produkte gelten. In diesem Sinne wird in Art. 5 Abs. 1. Bst. c eine Streichung des Wortlautes „nach gleichwertigen Vorschriften“ gefordert. GalloSuisse und ZBB betonen, dass die Zulassungsverfahren auf ein absolutes Minimum zu reduzieren seien.

Vereinfachte Zulassungen bei den Medikamenten

Mehrere Vernehmlasser (Travail.Suisse, KV Schweiz, KGL, SKS, Institut du droit de la santé der Universität Neuenburg, VSEI, Weko) fordern, dass auch die Medikamente unter das vereinfachte Zulassungsverfahren fallen sollen. Die Migros weist darauf hin, dass es dem Schweizer Detailhandel nur sehr bedingt erlaubt ist, sogenannte OTC-Medikamente⁸ zu verkaufen; da diese rezeptfreien Medikamente z. B. in Deutschland im Durchschnitt 30 - 70% günstiger sind als in der Schweiz, würden diese Produkte vermehrt im Ausland eingekauft. Gemäss dem Institut de droit de la santé der Universität Neuenburg wäre eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens nicht nur adäquat, sondern würde zusätzlich eine Reduktion der Verfahrenskosten für das Inverkehrbringen von Medikamenten erlauben. Gemäss Interpharma muss ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Medikamente den Massstäben von Art. 13 des Heilmittelgesetzes⁹ entsprechen; der Gesundheitsschutz der behandelten Menschen könne nur mit einem ordentlichen Zulassungsverfahren gewährleistet werden; obwohl Art. 13 des Heilmittelgesetzes die Berücksichtigung der Ergebnisse gleichwertiger ausländischer Zulassungen vorsehe, dürfe eine generelle Änderung des Zulassungsverfahrens im THG nicht dazu führen, dass der Gesundheitsschutz durch ungeprüfte Anerkennung ausländischer Arzneimittelzulassungen gefährdet werde. Interpharma betont, dass auch die Mitgliedstaaten der EG keine automatische Anerkennung der Arzneimittelzulassungen kennen; ausserdem sei das Vorliegen eines Zulassungsdossiers für die schweizerische Marktaufsichtsbehörde zur Durchführung der Marktkontrolle und damit für die Arzneimittelsicherheit von zentraler Bedeutung. Eine Aufweichung der schweizerischen Zulassung würde das Heilmittelinstitut Swissmedic überflüssig machen, was negative Auswirkungen für die Patienten hätte und den Bund zwingen würde, für Patientenschäden eine Staatshaftung zu übernehmen; bei einem allfälligen Verlust der schweizerischen Stellung als Erstzulassungsstaat für Arzneimittel wären die wirtschaftlichen Folgen für die Exportwirtschaft gravierend, da die schweizerische Erstzulassung den ausländischen Staaten als Referenzzulassung diene.

Absatz 1 Buchstabe d

Die FRC begrüsst ausdrücklich die neuen Bestimmungen der Buchstaben c und d des Art. 5.

Absatz 3

Die SMU und die Weko begrüssen die Bestimmung, Zulassungsverfahren auf jene Fälle zu beschränken, in denen dies zur Wahrung übergeordneter öffentlicher Interessen gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 unbedingt erforderlich ist. Gemäss VSEI und Weko sind auch die

⁸ Over-the-counter- Medikamente

⁹ Art. 13 Heilmittelgesetz: Ist ein Arzneimittel oder ein Verfahren bereits in einem andern Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zugelassen, so werden die Ergebnisse der dafür durchgeführten Prüfungen berücksichtigt.

Abweichungen der Schweizer Gesetzgebung vom EG-Recht, welche die Zulassungspflicht oder die Zulassungskriterien betreffen, vom Bundesrat möglichst restriktiv zu bewilligen und Zulassungsverfahren in der Bundesgesetzgebung zu regeln (WEKO). Das Institut de droit de la santé der Universität Neuenburg weist darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 die Sicherheit von Patienten auch weiterhin garantiert werden müsse, wobei allfällige Disparitäten der nationalen Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Medikamenten in der EG zu berücksichtigen seien.

Artikel 5a: Ausgestaltung der technischen Vorschriften hinsichtlich der Inbetriebnahme, des Einbaus und der Verwendung

Zahlreiche Kantone (BE, BL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, UR, VS, ZH) die BPUK, die VKF sind der Ansicht, dass Art. 5 im Verhältnis zu den Kompetenzen der Kantone hinterfragt werden müsse; Art. 5a sei unklar formuliert und es bestehe die Gefahr, dass zusätzliche Einschränkungen der Kompetenzen der Kantone erfolgen, insbesondere für die Festlegung von Anforderungen an Gebäude; es wird auf die Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen für den Bereich Brandschutz verwiesen: der Bund regle das Inverkehrbringen von Bauprodukten, was mit dem Bauproduktengesetz erfolge; hingegen sei die Anwendung dieser Produkte und die Sicherheitsbestimmungen im Baurecht sowie die Um- und Durchsetzung der Brandschutzvorschriften Sache der einzelnen Kantone; wenn nun Art. 5a von Inbetriebnahme, Einbau und Verwendung spreche, werde genau dieses Prinzip unterlaufen; gemäss Art. 1 des Bauproduktengesetzes sei lediglich die Regelung des Inverkehrbringens von Bauprodukten Sache des Bundes; die Anwendung und der Vollzug falle in die Zuständigkeit der Kantone; weitere Bereiche seien denkbar, wo für analoge Eingriffe in den Kompetenzbereich der Kantone die Grundlage in der BV nicht gegeben sei. Es wird bemerkt, dass die Interpretation des Bundesrates im erläuternden Bericht der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich der Bauprodukte entspreche, zumal einer der Gründe zum Erlass der Interkantonalen Vereinbarung über die technischen Handelshemmnisse (IVTH) gerade die Vermeidung der Schaffung neuer Handelshemmnisse war; es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass die neue Bestimmung der Vorlage von den zuständigen Behörden anders interpretiert werde.

TFB ist der Ansicht, dass ggf. die Definition des Begriffes "Inbetriebnahme" ergänzt werden müsse und beantragt, die möglichen Widersprüche mit kantonalen technischen Vorschriften für Bauwerke seien zu prüfen und darzustellen¹⁰. Einige Kantone (AR, GR, SZ, ZG) sind der Ansicht, dass der vom Brandschutzrecht beschlagene Produktbereich von der generellen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden müsse. NW beantragt, Art. 5a sei neu zu formulieren. SH und die VKF lehnen Art. 5a ab und beantragen dessen Streichung.

Nach Ansicht der suva wäre es aufgrund von Art. 5a durchaus denkbar, dass auch Arbeitssicherheitsbestimmungen zu den nach Art. 5a verbotenen Anforderungen gehören. Um sicherzustellen, dass das in der Schweiz erreichte Schutzniveau nicht unterschritten wird, sollte der vorgesehene Art. 5a mit einer entsprechenden Klarstellung ergänzt werden; auch EG-Staaten hätten sich das Recht vorbehalten, strengere nationale Vorschriften zu erlassen, wenn sie solche zum Schutz der Arbeitnehmer als notwendig erachten.

Artikel 10: Akkreditierung

Zu Art. 10 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Artikel 11: Normung

Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, SKS, FRC, Acsi, kf, IG DHS, Coop, Denner, Migros fordern eine Ergänzung des Art. 11, welche sicherstellt, dass privatrechtliche Normen

¹⁰ Siehe auch die Kommentare zu Art. 3 Bst. b.

binnen einer (allenfalls vom Bundesrat festzulegenden) Übergangsfrist an bestehende EG-Normen angepasst werden.

Artikel 14: Internationale Abkommen - Abschluss

Zu Art. 14 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Kapitel 3a: Marktzutritt

Die VKF fordert, Kapitel 3a (Art. 16a ff) sei ersatzlos zu streichen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen seien entsprechend anzupassen oder zu streichen.

Artikel 16a: Grundsatz

Der SGV, Schweizerische Baumeisterverband, SMU, TFB sind der Ansicht, Art. 16a sei in Bezug auf den Anwendungsbereich zu wenig präzise und sei wie folgt zu ergänzen: "Das Cassis-de-Dijon-Prinzip kann nur auf mit der EG nicht harmonisierte Bereiche angewandt werden." Zu diesen harmonisierten Bereichen würden beispielsweise sämtliche Bauprodukte gemäss Bauproduktegesetz gehören. Es müsse um harmonisierte Produkte**bereiche** und nicht um harmonisierte Produkte gehen.

TFB bemängelt, dass im Bericht keine Erläuterungen zu den Bauprodukten zu finden seien, insbesondere sei nicht klar, ob diese unter den Art. 16a Buchstabe b fallen oder nicht¹¹; weiterhin sei nicht klar, ob Art. 16b Abs. 1 als Ergänzung für die Buchstaben a und b von Art. 16a gelte oder nicht; entsprechend wird beantragt, der Gesetzestext sei so anzupassen, dass klar ist, wie die Art. 16a und 16b zusammenwirken, wie auch wann und unter welchen Bedingungen Art. 16b anwendbar ist; zudem sei in der Botschaft zum Gesetz die Wirkung bei den Bauprodukten zu erläutern.

Artikel 16b: Einseitige Marktöffnung

Titel

Nestlé beantragt, das Wort "einseitig" aus dem Titel zu streichen; der Begriff Marktöffnung würde genügen.

Grundsatzfrage der autonomen oder staatsvertraglichen Regelung des Cassis-de-Dijon-Prinzips

Für eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sprechen sich die Kantone AG, GR, SG, SO, ZH, die SP, CVP, FDP, die Grüne Partei (die Grüne Partei erachtet die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips als zweitbeste Lösung; ein EU-Beitritt mit entsprechender Mitsprache sei vorzuziehen; als zweitbeste Lösung sei die gewählte Formulierung zu unterstützen), economiesuisse, die Konsumentenorganisationen FRC, kf, SKS, die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, die Detailhandelsvertreter IG DHS, Coop, Denner, Migros, die Swiss Retail Federation und Velede sowie die electrosuisse, der schweizerische Baumeisterverband, SMU, suissetec, Swissmem, swissTnet, VSEI, WEKO aus.

¹¹ Da der Harmonisierungsprozess für Bauprodukte noch unvollständig ist, könnte man gemäss TFB auch vermuten, dass für diese Produkte Art. 16b Abs. 1 Bst. b anwendbar ist, auch wenn ein MRA für Bauprodukte bestehe. Diese Thematik solle in der Botschaft angesprochen und erläutert werden; aufgrund des zu erwartenden MRA mit der EG für Bauprodukte, sollte gemäss TFB eigentlich Art. 16a Bst. b anwendbar sein; um dieser Problematik zu entgehen, wird beantragt, Art. 16a Abs. 1 mit einem neuen Buchstaben c zu ergänzen (c. "die Anforderungen an bezeichnete technische Normen und technische Zulassungen erfüllen").

Der VSEI ist der Ansicht, dass eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips gegenwärtig die beste Lösung ist (ebenso die WEKO); durch die Einseitigkeit werde nicht ausgeschlossen, dass mit der EG weiterhin über die gegenseitige Anerkennung verhandelt wird.

BS, TI, KV Schweiz, AGVS, hotelleriesuisse, Kleinbauern-Vereinigung, TVS, SFF, viscom, vmi, VSIG stimmen der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu, fordern aber, dass gleichzeitig eine staatsvertragliche Regelung für dieses Prinzip ausgehandelt werde (in ähnlichem Sinne äussert sich die Travail.Suisse, der Bündner Gewerbeverband, SFF, SIHK). Die CVP vertritt die Ansicht, dass die Bestrebungen zum Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen parallel zur THG-Revision zu intensivieren und auf weitere Produktbereiche auszuweiten seien. Economiesuisse ist der Ansicht, dass selbst wenn die Gegenseitigkeit wichtig ist, diese keine Vorbedingung sein sollte (ähnlich äussert sich BL und die VSIG); die Sicherung des Marktzuganges für schweizerische Produkte müsse ein konstantes Anliegen der schweizerischen Handelsdiplomatie sein und konsequent offensiv vorangetrieben werden; die in der Vorlage aufgezeigte Strategie des Bundesrates sei zu unterstützen. Der SGV erachtet eine autonome Regelung als möglichen Weg, der nicht zum vornherein auszuschliessen ist. Nestlé Schweiz ist der Ansicht, dass dieses Projekt an allen Fronten gleichzeitig und pragmatisch voranzutreiben sei; gegenseitiges und einseitiges Cassis-de-Dijon seien nicht als gegensätzliche Anliegen einzustufen; es gebe keinen Grund, Verhandlungen mit der EG zu diesem Thema zurückzustellen; das Dossier verdiene es, in die Liste der zu verhandelnden Fragen aufgenommen zu werden; an der Innenfront solle, unabhängig von allfälligen Rückschlägen an der Aussenfront, zügig an der Öffnung des Marktes gearbeitet werden, ohne diese Etappe gleich schon als einseitig zu diskreditieren.

Von BL, FR, SZ, ZG, SGB, KV Schweiz wird eine Schwächung der schweizerischen Verhandlungsposition in allfälligen zukünftigen Verhandlungen mit der EG befürchtet. SZ und ZG beantragen, vor Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sei noch einmal vertieft abzuklären, ob mit wichtigen Handelspartnern auf Gegenseitigkeit beruhende Abkommen abgeschlossen werden können. UR begrüsst die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in ihren Grundzügen, steht aber dem einseitigen Marktzugang zurückhaltend gegenüber. Nach Ansicht des vmi ist die einseitige Einführung nur als Übergangslösung bzw. als Vorleistung der Schweiz darzustellen, nicht als Endzustand; dies müsse gegenüber der EG klar kommuniziert werden.

Für eine staatsvertraglich verankerte gegenseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sprechen sich folgende Vernehmlasser aus: die Kantone AI, GE, OW, SH, TI, SZ, UR, VD und die BPUK, die SVP, die LPS, die Nebs, die SAB, der SBV sowie diverse Verbände des Agrarsektors (AgorA, Agri Genève, agriss, Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses, Association suisse du commerce des vins, Association suisse des vigneron-encaveurs, chambre jurasienne d'agriculture, cnav, Prométerre, SBLV, Solothurner Bauernverband, FSS, FSV, SMP, Société des encaveurs de vins suisses, VSF, ZBB) die Ascopa, Centre patronal, chambre vaudoise des arts et métiers, FER, fial, Gallosuisse, Promarca, Schweizerischer Detaillistenverband, SKW, VIPS, VKF, vmi, VZLS.

GE, KV Schweiz und die SVP beantragen die Aufnahme von Verhandlungen mit der EG um eine gegenseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu vereinbaren; die Nebs fordert, die Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EG rasch zu eröffnen. SH, SMP und der schweizerische Obstverband beantragen, diejenigen Bereiche von einer einseitigen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auszunehmen, für welche eine vertragliche Regelung gesucht wird; SZ, der SGB, SAB, die Nebs, Promarca, SMP befürchten eine Gefährdung der schweizerischen Verhandlungsposition durch eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. SZ fordert, vor einer einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sei abzuklären, ob mit wichtigen Handelspartnern nicht Abkommen abgeschlossen werden können.

Zur Konzipierung

Die WEKO begrüsst die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, bedauert aber, dass im zweiten Kapitel (Rechtssetzung im Bereich der technischen Vorschriften) die explizite Kodifizierung des im Sinne der Motion Hess statuierten Grundsatzes fehle, wonach die technischen Vorschriften der EG bzw. EG/EWR-Staaten grundsätzlich als gleichwertig anerkannt werden sollen und Ausnahmen von diesem Grundsatz einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und die Voraussetzung von Art. 4 Abs. 3 und 4 erfüllen müssen; gleichzeitig räumt die WEKO ein, dass die im THG-Entwurf gewählte Lösung im Ergebnis zwar eine entsprechende Wirkung haben dürfte, der Grundsatz gehe aber zu wenig klar aus dem Gesetzestext hervor. Die CVP ist der Ansicht, dass grundsätzlich alle technischen Vorschriften, die in der EG gelten, durch die Schweiz anerkannt werden sollten.

Zum Geltungsbereich (Einleitungssatz von Artikel 16b Absatz 1)

Interpharma, electrosuisse, FRC, SGCI, Swissmem, VIPS unterstützen die einseitige Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Bereich des nicht-harmonisierten Rechts ("Produkte, für die zwischen der Schweiz und der EG oder dem EWR die Produktvorschriften unterschiedlich sind"); die Einschränkung des Geltungsbereiches dieses Prinzips auf diesen zwischen der Schweiz und der EG nicht-harmonisierten Bereich wird entsprechend begrüsst; damit werde die Verhandlungsfähigkeit der Schweiz gegenüber der EG im Bereich des harmonisierten EG-Rechts gewährleistet und sichergestellt, dass die EG das Interesse an der Weiterführung bestehender und der Aushandlung neuer Abkommen mit der Schweiz nicht verliert.

Andererseits stehen die CVP und die WEKO dieser Beschränkung der einseitigen Marktöffnung auf den nicht-harmonisierten Bereich skeptisch, der Bündner Gewerbeverband und SIHK ablehnend gegenüber. Es wird argumentiert, dass diese Beschränkung unnötig sei und den zu erwartenden ökonomischen Effekt der einseitigen Marktöffnung mindere; diese Einschränkung sei nicht praxistauglich und erzeuge Rechtsunsicherheit. Entsprechend wird vorgeschlagen, die Einschränkung in Art. 16b Abs. 1 fallen zu lassen und sämtlichen Produkten aus der EG, welche die technischen Vorschriften der EG erfüllen und in einem EG- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, Marktzutritt zu gewähren. Die WEKO räumt ein, dass aufgrund der vorgeschlagenen Regelung diese Unterscheidung zwischen harmonisiertem und nicht-harmonisiertem Bereich in der Praxis kaum Probleme verursachen dürfte.

Bauenschweiz ist der Ansicht, der Wortlaut bringe zu wenig klar zum Ausdruck, dass zwischen der Schweiz und der EG/EWR harmonisierte *Produktbereiche* (und nicht etwa harmonisierte Produkte) von der einseitigen Marktöffnung ausgenommen sind. Dies sei umso wichtiger, als im Bauproduktbereich noch kein MRA unterzeichnet ist; entsprechend wird gefordert, dass im Gesetzestext von Art. 16b verdeutlicht werde, dass harmonisierte Produktbereiche wie Bauprodukte von der Geltung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen sind.

Buchstabe c

Swissmem weist darauf hin, dass die Schweiz mit Buchstabe c ihren Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen nachkomme. Gemäss der SP leuchtet diese Konstruktion im Prinzip ein, doch sei in Zukunft beim Abschluss von internationalen Verträgen besonders auf diese neuen Auswirkungen zu achten. UR (Kantonschemiker der Urkantone), chemsuisse begrüssen die Beschränkung der einseitigen Marktöffnung für Produkte aus nichteuropäischen Staaten auf Bereiche, in denen die Schweiz und die EG unterschiedliche technische Vorschriften aufweisen (Einleitungssatz von Abs. 1); für die überwiegende Mehrzahl solcher Importe sei damit mindestens die Einhaltung der europäischen technischen Vorschriften sichergestellt; wo europäische Vorschriften in sensiblen Bereichen fehlen, sei es wichtig, entsprechende Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip festzuhalten.

Die Interpharma und die SGCI begrüßen den vorgeschlagenen Lösungsansatz, um der WTO-Meistbegünstigungsklausel gerecht zu werden; trotzdem seien im Einzelfall Klagen benachteiligter WTO-Vertragsländer nicht auszuschliessen (ebenso VIPS). Diverse Kantone (BL, FR, GR, JU, LU, SZ, UR, VS, ZH) und die Nebs erachten es als fraglich, ob die einseitige Marktöffnung für Produkte aus bestimmten Staaten mit der WTO-Meistbegünstigungsklausel vereinbar ist. Gemäss der Nebs scheinen gemäss WTO-Regelung die Existenz von gleichwertigen Vorschriften und das Bestehen von Abkommen über Konformitätsbewertungen zwei unzulässige Vorbedingungen darzustellen, welche Drittländer diskriminieren. ZH, VIPS sind der Ansicht, die Frage, ob die Vorlage in WTO-rechtlicher Hinsicht Probleme aufwirft und welche Konsequenzen allenfalls daraus abzuleiten wären, sei einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Die Nebs wirft zudem die Frage auf, ob die Unterschiede zwischen Vorschriften in der Schweiz und der EG nicht von Anbietern von Produkten aus Drittländern ausgenutzt werden können, indem sie ihre Produkte zuerst rechtmässig in der EG in Verkehr bringen und anschliessend in die Schweiz umleiten; dies wäre zwar Preissenkungen förderlich, würde aber zu einer verstärkten Aushebelung der schweizerischen Vorschriften und des Handelsregimes führen.

GE, die Grüne Partei, Travail.Suisse, FRC, Greenpeace, SKS stehen der Bestimmung skeptisch bis ablehnend gegenüber. Von verschiedenen Vernehmlassern (GE, Grüne Partei, Travail.Suisse, KV Schweiz, SGB, FRC, Greenpeace, SKS, SVTI) wird bemerkt, dass der Wortlaut und die Kriterien nicht klar seien; aus den Vernehmlassungsunterlagen sei nicht ersichtlich, welche Länder und Produktgruppen betroffen sind; aufgrund dieser Bestimmung könnten viele Produkte in die Schweiz importiert werden, welche in der Vernehmlassung nicht erwähnt sind; der effektive Geltungsbereich sei daher genauer abzuklären und in der Botschaft zu präzisieren; ebenso sei aufzuführen, welche Vorschriften dieser Staaten mit den schweizerischen Vorschriften gleichwertig sind. Der VTI beantragt die Streichung der Drittstaatenregelung.

Diverse Vernehmlasser (FR, TG, SVP, Grüne Partei, SBV, Agri Genève, AgorA, BZS, cnav, FRC, FSV, GalloSuisse, Greenpeace, Prométerre, SKS, uniterre, ZBB) äussern die Befürchtung, dass aufgrund dieser Bestimmung Fleisch von Tieren, deren Futter mit Hormonen oder Antibiotika angereichert ist, ohne entsprechende Deklaration in die Schweiz importiert werden könnte, obwohl diese Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind; die vorgesehenen Ausnahmen würden sich auf gewisse in der Schweiz verbotene Formen der Tierhaltung und auf GVO-Produkte beschränken (FR, cnav). Die Kleinbauern-Vereinigung möchte für die Deklaration der verbotenen Produktionsmethoden allgemein eine Ausnahme. Auch Coop fordert diesbezüglich sowie hinsichtlich GVO-Produkten aus Drittländern eine Klarstellung. Die IG DHS und Coop erachten es als wichtig, dass in sensiblen Bereichen, z.B. GVO sowie Verbot von Hormon- und Antibiotika-Einsatz klargestellt werde, dass die Gesetzgebung dieser Länder mit der schweizerischen Gesetzgebung nicht gleichwertig ist und deshalb das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht zur Anwendung komme.

Die FRC erachtet die Voraussetzung der Gleichwertigkeit als ungenügend; die Vorlage würde nicht erwähnen, welche Behörde dafür zuständig ist, über die Frage der Gleichwertigkeit zu entscheiden, nach welchen Kriterien und welche Organisationen konsultiert würden; um die Auswirkungen dieser Bestimmung abschätzen zu können, hätte eine Liste mit den Unterschieden in der Gesetzgebung der Schweiz und dieser Länder im Rahmen der Vernehmlassung unterbreitet werden müssen.

Die Bestimmung wird von GE, der Grünen Partei, FRC, SVTI, abgelehnt, welche allesamt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung beantragen. GE erachtet die Bestimmung als unnötig, da bei Gleichwertigkeit ja ohnehin Marktzutritt zur Schweiz bestehe. Ähnlich äussert sich die SKS, welche verlangt, allenfalls auf diese Bestimmung zu verzichten.

Die VSEI und WEKO beantragen, für den Fall, dass die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips an der Ausdehnung auf Drittstaaten zu scheitern drohen sollte, seien alternative Wege zur Einführung des Prinzips gegenüber der EG bzw. EWR-Staaten zu finden (z.B. Freihandelsabkommen Schweiz - EG).

Artikel 16b Absatz 2

Travail.Suisse begrüsst die Bestimmung von Art. 16b Abs. 2, welche Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip festhält. Der Schweizerische Drogistenverband fordert, die Regelung von Artikel 16b Absatz 2 sei in dieser Form in das Gesetz zu übernehmen und zulassungspflichtige Produkte seien von der Marktöffnung auszunehmen.

Die Grüne Partei, FRC, Greenpeace, SKS weisen darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht das Cassis-de-Dijon-Prinzip genauso wenig Produkte betreffe, deren Einfuhr verboten ist oder einer Importbewilligung bedarf; dies solle explizit auch in einem weiteren Buchstaben des Abs. 2 formuliert werden.

Der Schweizerische Baumeisterverband ist der Ansicht, die Ausnahmeliste solle sich auf möglichst wenige Ausnahmen beschränken und transparent sein. Gemäss Revisionsentwurf könnten gewisse Produkte von der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ausgenommen werden; diese Verwässerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips sollte sich auf ein Minimum beschränken. Nach Ansicht der economiesuisse müssen die Ausnahmen noch restriktiver formuliert werden; die Abweichungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip seien in einem Anhang zum THG und nicht nur in den sektoriellen Regelungen festzuhalten.

Gemäss der SGCI wird mit der positiven Umschreibung des Anwendungsbereiches (Art. 16b Abs. 1) und der Auflistung der Ausnahmen im Gesetzeswortlaut der Geltungsbereich hinreichend bestimmt. Das Erfordernis einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (Art. 2 Abs. 2) sowie der Führung von Listen (Art. 31a Abs. 1) bedürfe jedoch der Einschränkung auf die Ausnahmen gemäss Bst. a.

Buchstabe a:

Die Grüne Partei, FRC, SKS unterstützen die Bestimmung in Buchstabe a.

ZH ist der Ansicht, dass das Verhältnis von Art. 16b Abs. 2 Bst. a und Art. 2 Abs. 2 zu klären sei; sollten Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip und von der Inländerdiskriminierung tatsächlich nur in der entsprechenden Sektorgesetzgebung selbst, und nicht einfach in Form einer allgemein gehaltenen Delegationsbefugnis und Detailregelung auf Verordnungsstufe verankert werden können, so könnten neu einzuführende Ausnahmebestimmungen nur auf dem langwierigen Weg der Gesetzgebung erfolgen und die Marktüberwachungsbehörden müssten sich bis zu deren Inkraftsetzung mit vorsorglichen Massnahmen nach Art. 20a des Entwurfes behelfen. ZH schlägt entsprechend vor, Art. 2 Abs. 2 und Art. 16b Abs. 2 Bst. a anzugleichen und Ausnahmebestimmungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auf Verordnungsstufe zulassen. TG und der VKCS erachten die auf dieser Kompetenzdelegation an den Bundesrat basierende Verordnung als essentiell; die Folgen einer einseitigen Marktöffnung für die Vollzugsbehörden hingen massgeblich von der Gestaltung dieser Verordnung ab. Denner und Migros stimmen Art. 16b Abs. 2 Bst a insofern zu, dass Ausnahmen materiell den Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 und 4 entsprechen müssen und dass solche Ausnahmen durch Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundesrates vorgesehen werden können. Klarzustellen sei jedoch, dass Verordnungen des Bundesrates nicht mit irgendwelchen Gesetzen, sondern mit Art. 4 Abs. 3 und 4 vereinbar sein müssen und dies durch die Gerichte überprüfbar sein müsse.

Der Bündner Gewerbeverband und die SIHK vertreten hingegen die Ansicht, die Ausnahmen von der einseitigen Marktöffnung müssten zwingend auf einem Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss beruhen und nicht bloss auf einer Bundesratsverordnung.

Die SGCI und der SKV beantragen, die Bestimmung von Buchstaben a durch das Wort "ausdrücklich" (... *ausdrücklich* eine Ausnahme vorsehen...) zu ergänzen^{12/13}.

Buchstabe b

Interpharma stimmt damit überein, dass aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes für zulassungspflichtige Produkte das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht gelten solle. Das Amt für Umweltschutz des Kantons SH beantragt, Chemikalien, die nach Art. 16b in Verkehr gebracht werden und für welche die erforderlichen Nachweise erbracht worden sind, seien in einer öffentlich zugänglichen Liste der Anmeldestelle für Chemikalien zu führen; um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sei es für Vollzugsstellen wichtig zu wissen, ob die Rechtmässigkeit des Inverkehrbringens eines Produktes schon von einer anderen Vollzugsstelle abgeklärt worden ist.

AGVS, Denner, Migros, VSEI, WEKO beantragen die ersatzlose Streichung der Bestimmung in Buchstabe b. Produkte, die in der EG ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben, seien - von Einzelmassnahmen abgesehen - in der Schweiz zuzulassen und dürften nicht zwangsweise der Ausnahmeregelung unterliegen; auch bei zulassungspflichtigen Produkten habe das Cassis-de-Dijon-Prinzip zu gelten und Ausnahmen seien im Sinne von Art. 16b Abs. 2 Bst. a vorzusehen.

Die SGCI und der SKV beantragen, den bestehenden Buchstaben b in einen Buchstaben b (zulassungspflichtige Produkte) und neu einen Buchstaben c (anmeldepflichtige Produkte gemäss Chemikalienrecht) aufzuteilen; ansonsten wäre der falsche Schluss möglich, dass nur solche Produkte gemeint sind, die gemäss dem Chemikalienrecht einer Zulassungspflicht unterstehen.

Der SVGW beantragt, Buchstabe b wie folgt zu ergänzen: "zulassungspflichtige Produkte und anmeldepflichtige Stoffe gemäss der Chemikaliengesetzgebung sowie Produkte gemäss STEG". Der Antrag wird damit begründet, dass ansonsten der Vollzug für die Marktüberwachung unverhältnismässig gross werde.

Artikel 16b Absatz 3

GE, VS, CVP, FDP, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, FRC, kf, Schweiz. Drogistenverband, VSEI, WEKO, begrüessen diese Bestimmung. Die CVP und der SGB vertreten die Ansicht, dass mit dieser Bestimmung die Verhandlungsposition der Schweiz in Verhandlungen über den gegenseitigen Marktzugang gestärkt werde; der KV Schweiz ist der Ansicht, dass das Drohpotential nicht überschätzt werden dürfe. GE und VS beantragen eine dezidierte, Travail Suisse und die WEKO eine zurückhaltende Anwendung dieser Bestimmung; gemäss der WEKO dürfe diese nicht eingesetzt werden, um den Grundgedanken der staatsvertraglichen Regelung einzuschlagen. Die FRC verlangt, dass die Gründe der Aussetzung auf den Gesundheits- und Konsumentenschutz ausgeweitet werden.

AI, SH, SZ ZG, die BPUK, Chambre vaudoise des arts et métiers, Centre patronal, fial, SMP äussern Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit dieser Bestimmung; eine bestehende Liberalisierung könne kaum rückgängig gemacht werden, führe zu aussenwirtschaftlichen Irritationen und hätte für alle jene negative Effekte, die sich auf den Bestand des Cassis-de-Dijon-Prinzips eingerichtet haben. Der KV Schweiz ist der Ansicht, dass diese Bestimmung

¹² Dies wird damit begründet, dass die vorgeschlagene Formulierung impliziere, dass sämtliche Ausnahmen von Art. 16b Abs. 1 (alle in Abs. 2 aufgezählten Ausnahmen) in den entsprechenden Spezialgesetzen ausdrücklich als Ausnahmen zu bezeichnen sind. Aus der Formulierung von Art. 16b Abs. 2 Bst. a lasse sich indessen ableiten, dass nur diese eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage benötigen; für Art. 16b Abs. 2 Bst. b müsse jedoch die Zulassungs- bzw. Anmeldepflicht hinreichendes Kriterium sein; das Erfordernis der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage solle sich daher nur auf den Buchstaben a beziehen.

¹³ Siehe auch Kommentare zu Art. 2 Abs. 2

nicht ohne Risiken sei, würde sie doch die Planungsunsicherheit für schweizerische Produzenten erhöhen. Der KV Schweiz und die SMP weisen darauf hin, dass das Verfahren zur Aussetzung nicht aufgezeigt sei.

Fial, Nestlé, SKS beantragen - aus unterschiedlichen Gründen - die Streichung dieser Bestimmung. Der Bündner Gewerbeverband äussert sich ambivalent.

Artikel 16c: Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung

Nestlé Schweiz weist darauf hin, dass die Gefahr einer Inländerdiskriminierung kein Merkmal der einseitigen Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ist, sondern ein Phänomen, mit dem man sich bei Einführung dieses Prinzips schlechthin auseinandersetzen müsse.

Zustimmung zu Artikel 16c

BE, electrosuisse, Schweizerischer Baumeisterverband, Swissmem, der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, Veledes stimmen Art. 16c in seiner jetzigen Form zu. Travail.Suisse erachtet die Massnahmen als vertretbares Instrument, fordert aber zusätzliche Informationen im Rahmen der Botschaft, wie viele Unternehmen unter den Tatbestand der Inländerdiskriminierung fallen würden. Der Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten erachtet es als richtig, dass Unternehmen, welche nicht in den europäischen Markt exportieren, analog zu den geltenden Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten, weiterhin ausschliesslich nach den nationalen Vorschriften produzieren dürfen. Electrosuisse und Swissmem weisen darauf hin, dass schweizerische Hersteller, die nur für den schweizerischen Binnenmarkt produzieren, Herstellern, die ihrerseits in der EG nur für ihren Heimmarkt produzieren, gleichgestellt sind; beide produzieren nach den Vorschriften ihres Heimatmarktes; somit liege auch für diese Konstellation keine Diskriminierung vor. LU und UR sind der Ansicht, dass die Vorlage zumindest dem Buchstaben nach eine diskriminierende Behandlung von schweizerischen Produzenten vermeide. VD erachtet die Möglichkeit, dass Unternehmen - sofern sie ihre Produkte exportieren - diese nach europäischen Vorschriften produzieren können, als für KMU sehr interessant.

Der KV Schweiz erachtet diese Bestimmung als notwendig, da sie zumindest für einen Teil der Unternehmen in der Schweiz das Problem der Inländerdiskriminierung löst; diese Bestimmung setze aber auch einen u.U. nicht unerheblichen Kontrollaufwand voraus; ungelöst bleibe die Diskriminierung der Unternehmen, die einzig für den schweizerischen Markt produzieren.

Grundsätzliche Vorbehalte gegen die Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung

Die Grüne Partei, die FRC, Greenpeace, SKS lehnen die vorgeschlagenen Massnahmen aus grundsätzlichen Überlegungen ab: Dem Missbrauch werde Tür und Tor geöffnet, der Kontroll- und Verwaltungsaufwand dieser Bestimmung sei enorm, die Massnahmen würden zu Täuschungen für den Konsumenten führen; der in Abs. 2 erwähnte Entwurf eines Bundesgesetzes/Bundesratsverordnung mit Ausnahmen sei nicht präsentiert worden. Entsprechend wird die Streichung dieser Bestimmung gefordert. Kritisch äussert sich der VZLS, der befürchtet, die schweizerischen Standards würden faktisch ausser Kraft gesetzt oder nutzlos.

BL, LU, NW, OW, UR, ZH äussern Bedenken betreffend die Praxistauglichkeit dieser Massnahmen und fordern, dass diese entsprechend überprüft werden. TG ist der Ansicht, dass diese Bestimmung für kantonale Behörden nicht vollziehbar ist; die Kontrolle, ob ein Produkt tatsächlich in der EG in Verkehr gebracht worden ist, übersteige die Möglichkeit der schweizerischen Vollzugsbehörden. SH und der SBV weisen auf die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft hin. TG befürchtet Alibiexporte. FR befürchtet Missbräuche; insbesondere wird auf die Gefahr hingewiesen, dass Produkte für den Export nach in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden

hergestellt und - nach einem Reimport - dennoch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden könnten.

Der SBV, Gallosuisse, Prométerre, SBLV, Uiterre und ZBB äussern sich skeptisch: die Inländerdiskriminierung sei bei einer einseitigen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kaum zu lösen; mit der vorgesehenen Regelung würden auf den schweizerischen Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen diskriminiert, diese Problematik werde dadurch verschärft, dass die Deklaration des Herkunftslandes wegfalle; die Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeiter seien mit vielen Produkten primär auf dem schweizerischen Markt präsent und daher besonders stark diskriminiert; die Regelung würde zu Wettbewerbsverzerrungen unter schweizerischen Produzenten und zu Verunsicherung bei den Konsumenten führen und schweizerische Vorschriften würden de facto nutzlos; unterschiedliche Vorschriften für exportierende und nicht exportierende Unternehmen würden Schwierigkeiten im Vollzug schaffen; Art. 16c würde die Gesetzgebung zur Produktion von Nahrungsmitteln untergraben, die in langer Aufbauarbeit geschaffen worden sei, die Schweiz könne sich einen Rückschritt der hohen Produktequalität nicht leisten.

Die Grüne Partei und Greenpeace sind der Ansicht, dass - da in zahlreichen Bereichen Harmonisierungen mit dem EG-Recht vorgenommen werden - das Problem der Inländerdiskriminierung deutlich überschätzt werde. Die SP vertritt die Meinung, dass - mangels konkreter Beispiele von Bereichen, wo eine Diskriminierung tatsächlich Schaden anrichten würde - davon auszugehen sei, dass die Einwände grundsätzlich, aber ohne volkswirtschaftliche Relevanz sind; damit aus der Inländerdiskriminierung ein grosser Nachteil entstehe, müssten verschiedene Bedingungen erfüllt sein, für die es bis jetzt keine Beispiele gebe; so müssten namentlich folgende Bedingungen erfüllt sein: ein in der Schweiz hergestelltes Produkt wird nur für den Binnenmarkt produziert und nicht exportiert, es wird durch ein ausländisches Produkt konkurrenziert, das in technischer Hinsicht nach einem wesentlich tieferen Standard hergestellt wird, woraus sich eine entscheidende Preisdifferenz ergäbe.

Forderung nach Einschränkung von Artikel 16c

Die Acsi, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen und das Kf befürchten, dass Art. 16c Abs. 1 zu Missbräuchen und Täuschungen für die Konsumenten führen werde und eine schwere und komplizierte Marktüberwachung bedingen würde; entsprechend wird gefordert, dass schweizerische Produzenten zumindest die EG-Vorschriften erfüllen müssen, es solle nicht genügen, wenn diese ihre Produkte nach den Vorschriften von Mitgliedstaaten der EG oder des EWR herstellen können; Buchstabe b sei deshalb zu streichen.

Forderung nach Ausweitung von Artikel 16c

Ein Grossteil der Vernehmlasser unterstützt, dass Massnahmen getroffen werden, um eine Benachteiligung von Herstellern in der Schweiz zu verhindern, ist jedoch der Ansicht, dass das Ziel konsequenter umgesetzt werden sollte (CVP, Interpharma, hotelleriesuisse, SGCI, WEKO). Eine Diskriminierung von auf den inländischen Markt ausgerichteten Unternehmen wird abgelehnt (FR, JU, SH, SZ, ZH, SVP, FDP, LPS, SBV, SGV, Bauenschweiz, Gastrosuisse, Schweiz. Brauereiverband, zahlreiche Verbände des Agrarsektors, SGCI, SMU, TVS, VSEI). Entsprechend werden Massnahmen gefordert, um eine solche Diskriminierung zu verhindern (FR, GE, TI, die SVP, LPS, economiesuisse, SGB, SGV, SBV, fial).

Von zahlreichen Vernehmlassern¹⁴ wird gefordert, auf das Erfordernis, dass die Ware effektiv exportiert werden müsse, um von den Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung profitieren zu können, sei zu verzichten; ferner sollen diese

¹⁴ AG, SG, VS, CVP, FDP, AGVS, IG DHS, Coop, Migros, hotelleriesuisse, Interpharma, KGL, SAA, Schweiz. Brauereiverband, Schweiz. Drogistenverband, SGCI, SIHK, SKW, Suissetec, VIPS, VSEI, WEKO.

Massnahmen für alle schweizerischen Betriebe gelten, die exportierenden Betriebe wie die lediglich auf dem Binnenmarkt tätigen Betriebe. Ähnlich äussert sich die Swiss Retail Federation, gemäss welcher alle inländischen Hersteller, die für den schweizerischen Markt produzieren, selber entscheiden sollen, ob sie sich dabei an die Vorgaben des schweizerischen Rechts, an jene der EG oder an jene eines EG-Staates halten; diese Massnahme würde das Problem der Inländerdiskriminierung beseitigen.

Bezüglich der Nachweispflichten bei einem solchen Lösungsansatz wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Gemäss AG und dem Schweizerischen Drogistenverband muss die Nachweispflicht, dass ein Produkt die entsprechenden EG-Vorschriften erfüllt, beim schweizerischen Produzenten liegen. Nach Ansicht von AG, VSEI, WEKO wäre eine Erklärung des Herstellers/Händlers vorstellbar, dass das Produkt mit den Anforderungen der EG oder eines EG/EWR-Mitgliedstaates konform ist. Andererseits wird von SG und der SIHK vorgeschlagen, dass dieser Nachweis in Form einer Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde im Ausland zu erbringen ist, wonach das in der Schweiz hergestellte Produkt alle massgebenden Vorschriften des betreffenden ausländischen Staates erfüllt; zur Produkteinformation gehörte dann der Hinweis, nach welchen ausländischen Vorschriften das in der Schweiz verkaufte Produkt hergestellt worden ist.

Von anderen Vernehmlassern¹⁵ wird gefordert, inländischen Betrieben sei zu gestatten, Produkte abweichend von geltenden nationalen Bestimmungen herzustellen und im Inland in Verkehr zu bringen, wenn sie durch entsprechende Importprodukte auf dem Inlandmarkt konkurrenzieren werden. In einigen Fällen wird gefordert, dass diese Regelung sowohl gegenüber Importen aus der EG wie aus Drittstaaten gelten solle. Mit der Möglichkeit der Positivdeklaration stehe schweizerischen Produzenten die Möglichkeit offen, sich von ausländischen Standards abzuheben. Gemäss GR dürfe dabei inländischen Herstellern nicht der Nachweis auferlegt werden, dass das Konkurrenzprodukt im betreffenden EG-Land rechtmässig in Verkehr gebracht worden ist; diesen Nachweis habe bereits der Importeur erbracht; der schweizerische Hersteller solle einzig zum Nachweis verpflichtet werden können, dass ein solches Produkt auf dem Inlandmarkt angeboten wird¹⁶.

Weitere Lösungsansätze

Economiesuisse ist der Ansicht, dass das Hauptgewicht darauf liegen müsse, schweizerische Vorschriften mit über das EG-Recht hinausgehenden Anforderungen abzubauen, so z.B. durch eine Übernahme des EG-Lebensmittelrechts ohne Ausnahmen. Ebenso spricht sich Nestlé Schweiz dafür aus, inländische Produzenten von kosten- und preistreibenden schweizerischen Sondervorschriften zu befreien, z.B. durch eine integrale Übernahme des harmonisierten EG-Rechts (ebenso IG DHS, Coop, Bündner Gewerbeverband, SFF und vmi). Auch Travail.Suisse spricht sich für eine Harmonisierung mit dem EG-Recht aus, womit sich das Problem der Inländerdiskriminierung verringern würde. SG und die SIHK sprechen sich dafür aus, dass die Schweiz - im Sinne einer subsidiären Lösung - ihre nationalen Produktvorschriften möglichst umgehend auf jene abstimmt, welche im Land der hauptsächlichsten Mitbewerber aus dem Ausland Gültigkeit haben.

Die IG DHS und Coop schlagen institutionelle Verbesserungen vor; so sei eine zentrale Stelle zu schaffen, welche der Wirtschaft die Möglichkeit gebe, Diskriminierungen gegenüber ausländischen Anbietern zu melden, damit diese rasch beseitigt und die entsprechenden Verordnungen angepasst werden können.

Der Schweizerische Brauereiverband ist der Ansicht, dass überall dort, wo die Schweiz bewusst strengere Normen aufrechterhalten will, diese vollumfänglich (auch gegenüber EU-

¹⁵ GR, SGV, Bündner Gewerbeverband, IG DHS, Coop, Migros, fial, Nestlé, SFF, SMU, TVS, vmi.

¹⁶ Siehe auch Kommentare zu den Art. 17 - 18b.

Produkten) durchzusetzen seien; in den übrigen Bereichen müssten auch die inländischen Produzenten nach den weniger weit gehenden EG-Regeln produzieren können.

Die LPS lehnt Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung ab, selbst wenn diese mittelfristig zu konkurrenzfähigeren Unternehmen führen dürften; in einer Übergangsphase seien flankierende Massnahmen zu ergreifen, welche den Prozess der Anpassung der schweizerischen Vorschriften an die europäischen Standards beschleunigen würden.

Als weiteren Lösungsansatz schlägt der SGB die Möglichkeit vor, Ausnahmen zu bewilligen.

Artikel 16d: Produkteinformation

Absatz 1

Die CVP, Kleinbauern-Vereinigung, SKS unterstützen die Bestimmung von Abs. 1. Ebenso unterstützt die WEKO die vorgesehene Regelung im 1. Teilsatz von Abs. 1 (Produkteinformation gemäss den technischen Vorschriften, nach denen die Produkte hergestellt worden sind, ist hinreichend), spricht sich jedoch gegen das Erfordernis der Abfassung in mindestens einer schweizerischen Amtssprache aus (2. Teilsatz von Abs. 1 ("Art. 4a bleibt vorbehalten")) und beantragt dessen ersatzlose Streichung (ebenso hotelleriesuisse). Die FRC beantragt die Streichung des ganzen Absatz 1; dies verstehe sich von selbst und eine entsprechende Bestimmung sei unnötig, die Produkteinformation sei bereits in anderen Bestimmungen des Gesetzes ausführlich geregelt.

SO, NW, UR (Kantonschemiker der Urkantone), chemsuisse verweisen darauf, dass in der Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie der EG (2001/58/EG) an mehreren Stellen auf die Erwähnung nationaler Grenzwerte oder Bestimmungen hingewiesen werde; für die Schweiz sei diese Möglichkeit im Revisionsentwurf nicht mehr vorgesehen; es sei sicherzustellen, dass im Sicherheitsdatenblatt, neben der Schweizer Adresse noch die Angabe bzw. Anpassung weiterer nationaler Informationen für die Schweiz verlangt werden könne; Art. 16d bzw. 4a seien entsprechend zu erweitern.

Absatz 2

Die CVP und Travail.Suisse unterstützen die Bestimmung in Abs. 2; damit sei die Transparenz gegenüber dem Kunden gewährleistet. Die Grüne Partei, FRC und SKS erachten diese Bestimmung zwar als adäquate Ergänzung zu Art. 16c, beantragen aber - aufgrund ihrer grundsätzlichen Ablehnung des Art. 16c - die Streichung von Art. 16d Abs. 2. Die FRC spricht sich eventualiter für die Beibehaltung von Art. 16d Abs. 2 aus, sollte Art. 16c beibehalten werden.

Diverse Vertreter der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, IG DHS, Coop, Denner, Migros, fial, SFF, vmi, Bündner Gewerbeverband, SMU) befürchten eine erneute Inländerdiskriminierung aufgrund dieser Bestimmung, wenn schweizerische Hersteller einen zusätzlichen Hinweis wie "nach deutschen Anforderungen hergestellt" anbringen müssen, während das importierte Konkurrenzprodukt diesen Hinweis nicht tragen muss; es werden unterschiedliche Anträge gestellt: Die economiesuisse fordert, dass eine besondere Kennzeichnung der angewandten Produktionsregeln nur in denjenigen Fällen notwendig sein soll, wenn dies auch bei den importierten ausländischen Produkten der Fall ist. Die fial und vmi schlagen vor, erstens, dass für Produkte, die nach Art. 16b oder Art. 16c angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, angegeben werden muss, in welcher Hinsicht sie von den schweizerischen Produkterfordernissen abweichen; als zweite Lösung wird vorgeschlagen, dass bei Import-Produkten, welche den schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen, die aber gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip importiert werden, der Hersteller/Abpacker in der EU anzugeben ist. Der SGV, Bündner Gewerbeverband, IG DHS, Coop, Denner, Migros, SFF, SMU fordern eine ersatzlose Streichung von Abs. 2.

Artikel 17 -18b: Erforderliche Nachweise

Artikel 17

Die IG DHS, Coop, Denner, die Migros sehen in den redaktionellen Anpassungen von Art. 17 Abs. 1 eine Abkehr vom heutigen System und eine Umkehr der Beweislast; sie fordern, dass die Beweislast für die Unzulässigkeit eines Produktes bei den Behörden liegen müsse und vom Verkäufer keine speziellen Nachweise zu verlangen seien (ebenso die SVP, economiesuisse, TVS, VSIG).

Artikel 18, 18a und 18b

SO, KV Schweiz, FRC, SKS unterstützen die Vorschläge für die Art. 18 - 18b. Für den SGB stellen diese das Minimum dar, das Vorlegen einer Rechnung genüge nicht.

BL, FR, TG, der Verband der Kantonschemiker befürchten, dass unseriöse Hersteller bedenkenlos eine Erklärung ausstellen könnten, wonach das Produkt den Rechtsvorschriften im Herstellungsland entspreche; die Überprüfung der Richtigkeit dieser Erklärungen wäre sowohl für kantonale als auch für Bundesstellen schwierig und zeitraubend. SZ und ZG beantragen, die Selbstdeklaration gemäss Art. 18a und Art. 18b sei durch ein Zeugnis des zuständigen ausländischen Marktüberwachungsorganes oder der entsprechenden Bewilligungsbehörde zu ersetzen. GE verweist auf Vollzugsschwierigkeiten und stellt folgenden Antrag: Sollten nach Überprüfung der eingereichten Nachweise Zweifel darüber bestehen, ob ein Produkt den lebensmittelrechtlichen Anforderungen eines Mitgliedstaates der EG/EWR entspricht, sei das Dossier zur Überprüfung dieser Konformität an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu überweisen; es würde dem BAG obliegen, eine Liste solcher Fälle zu führen.

Andererseits sehen die SVP, Gastrosuisse, VSEI, VSIG, WEKO in der vorgeschlagenen Regelung Hürden für KMUs, die zu einem zu grossen bürokratischen Aufwand führen könnten und fordern entsprechend einen Abbau der Anforderungen an den Nachweis; es müsse genügen, wenn der Betroffene ein Dokument (z.B. eine Rechnung) vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass das Produkt in der EG oder im EWR erworben worden ist (ebenso die economiesuisse und Denner). Die Swiss Retail Federation hält im Zusammenhang mit der Nachweispflicht (Art. 18a Abs. 2) fest, dass für die Zulassung in der Schweiz keine höheren Hürden aufgestellt werden dürfen, als dies innerhalb der EG oder eines EG-Staates der Fall ist.

Die IG DHS, Coop und die Migros beantragen die Streichung des zweiten Satzes von Art. 18a Abs. 2 bzw. des dritten Satzes von Art. 18b Abs. 2 ("die Erklärung muss einen Verweis auf die für das Inverkehrbringen massgebenden technischen Vorschriften, denen das Produkt entspricht, enthalten"). Der SGV, Bündner Gewerbeverband, fial, SFF, SMU stellen folgenden Antrag: falls ein inländischer Hersteller in Anspruch nimmt, ein Produkt nach den gleichen Anforderungen herzustellen und in der Schweiz in Verkehr zu bringen, wie es von einem Anbieter aus einem EG/EWR-Land auf dem Inlandmarkt bereits angeboten wird, so sei ein Nachweis der Konformität mit dem Recht des betreffenden EG/EWR-Staates nicht erforderlich. Der Inlandhersteller dürfe davon ausgehen, dass das Konkurrenzprodukt rechtmässig auf dem Markt ist; dies zu kontrollieren sei Aufgabe der Vollzugsbehörden; der inländische Hersteller habe einzig nachzuweisen, dass ein solches Produkt im Inland in Verkehr gebracht ist; Abs. 1 von Art. 18a sei entsprechend zu ergänzen¹⁷. Die economiesuisse verweist auf einen Verordnungsentwurf der EG, welcher eine Umkehr der Beweislast vorsieht: die Behörde, welche einem Produkt den Marktzugang verweigern will, müsse dies präzise und detailliert begründen; diese Vermutung der Zulässigkeit solle auch in der Schweiz grundsätzlich eingeführt werden; die Beweislast für die Unzulässigkeit eines

¹⁷ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 16c.

Produktes müsse bei den Behörden liegen und vom Verkäufer seien keine speziellen Nachweise zu verlangen.

Artikel 19 - 20b: Marktüberwachung

Zur Marktüberwachung generell

Travail.Suisse, der KV Schweiz, FRC, SKS, TFB sprechen sich für eine Stärkung der Marktüberwachung aus; eine solche sei nur glaubwürdig, wenn die Marktüberwachungsorgane über die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, Sanktionen verhängen und rasch wirksame Massnahmen ergreifen können; in einem Rahmengesetz wie dem THG müsse dies eindeutig geregelt sein. TFB fordert, es seien im THG Bestimmungen zur Finanzierung der Marktüberwachung aufzunehmen.

Artikel 19: Befugnisse der Marktüberwachungsorgane

IG DHS, Coop, Denner, Migros fordern, der zweite Satz von Art. 19 Abs. 1 sei zu streichen; es entspreche nicht der Realität, dass ausländische technische Vorschriften in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch vorhanden sind. Zudem sei die Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 Bst. c ersatzlos zu streichen; bereits in Art. 19 Abs. 3 werde das Vorgehen in schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der menschlichen Gesundheit geregelt; in solchen Fällen sei von den Bundesbehörden eine Beurteilung vorzunehmen und die nötigen Massnahmen anzuordnen; es wäre auch zu überlegen, ob dieser Aspekt nicht im Produktesicherheitsgesetz für die ganze Schweiz und alle Produktbereiche einheitlich geregelt werden solle. Ähnlich äussert sich die Swiss Retail Federation, die in Art. 19 Abs. 2 und 3 eine Überschneidung mit dem 2006 in Vernehmlassung gegebenen Produktesicherheitsgesetz sieht.

Artikel 20: Ausübung der Marktüberwachung

Der TVS fordert, in Art. 20 die Funktion einer neutralen Überwachungs- und Kontrollinstanz, z.B. der WEKO, zu verstärken.

Artikel 20a: Verfahren für das Festlegen von Ausnahmen von Artikel 16b Absatz 1 oder von Artikel 16c Absatz 1

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP erachtet die Möglichkeit, Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Intereressen anordnen zu können, als notwendig; um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, frage es sich jedoch, ob Massnahmen einer kantonalen Behörde nicht von den Bundesbehörden bestätigt werden müssten. Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen und das Kf vermissen klare Vorschriften über die vorgesehenen Massnahmen und über die einheitliche Anwendung dieser Massnahmen.

Die IG DHS, Coop, Denner, Migros, Swiss Retail Federation beantragen die ersatzlose Streichung von Artikel 20a; mit diesem Artikel könne das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf kantonalen Ebene mit einiger Willkür faktisch wieder aufgehoben werden; der Umgang mit Produkten, welche die öffentliche Sicherheit oder die menschliche Gesundheit potentiell gefährden, sei im Produktesicherheitsgesetz einheitlich für die ganze Schweiz zu regeln. Coop fordert zudem eine zentrale Behörde im Bereich Verbraucherschutz und eine Anpassung der Konsumentenschutzbestimmungen an diejenigen in der EG. KGL, VSEI und die WEKO fordern, Art. 20a sei so anzupassen, dass die mit der Marktüberwachung beauftragten Organe nicht in eigener Kompetenz neue Ausnahmetatbestände schaffen können, sondern sich in ihrer Tätigkeit auf die Ausnahmen im THG, bzw. den Sektorerlassen beschränken müssen. Suissetec fordert, es sei sicherzustellen, dass den mit der Marktüberwachung betrauten Fachorganisationen aus allfällig zu beschliessenden Massnahmen keine Vorteile erwachsen.

Economiesuisse beantragt, die Interventionen von Marktüberwachungsbehörden seien auf unmittelbare und ernsthafte Gefährdungen zu beschränken (im wesentlichen Abs. 5, allerdings nicht nur für Kantone, sondern auch für den Bund); sie dürften im Sinne von vorsorglichen Massnahmen höchstens für einen Monat in Kraft bleiben, bis sie in Form einer Allgemeinverfügung durch den Bund bestätigt werden.

Andererseits befürchten nahezu sämtliche Kantone, die chemsuisse und der VKCS aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen Schwierigkeiten und einen Mehraufwand im Vollzug; der Vollzug bei importierten Lebensmitteln würde massiv behindert; der Bund hätte für allfällige Mehrkosten aufzukommen. Entsprechend wird gefordert, den zu erwartenden Mehraufwand für die Überwachung zu minimieren und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden; es sei ein schlanker und praxistauglicher Vollzugsmechanismus auszuarbeiten. Die Kantone FR und GE fordern, dass - sollten nach Einreichen der Nachweise gemäss Art. 17ff Zweifel betreffend das Schutzniveau bestehen - der Fall an das zuständige Bundesamt zu überweisen sei, welches eine Liste über solche Fälle zu führen habe. Von einer Gruppe von Kantonen (BE, BL, SO, Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen, TG, VKCS) wird die Einführung einer Meldepflicht für Produkte gefordert, die in der Schweiz angeboten, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, ohne dass diese Produkte die schweizerischen Vorschriften erfüllen, d.h. Produkte, nach Art. 16b Abs. 1 oder nach Art. 16c Abs. 1; bei der Meldung müsse angegeben werden, inwieweit das Produkt nicht dem schweizerischen Recht entspricht und auf Grund welcher Gesetzgebung das Produkt in der EG verkehrsfähig ist; es würde dem verantwortlichen Bundesamt obliegen, diese Meldungen zu prüfen und eine öffentliche Liste derjenigen Produkte zu führen, die unter das Cassis-de-Dijon-Prinzip fallen; eine solche Vorgehensweise würde in Deutschland für Lebensmittelimporte angewandt, welche die deutschen Vorschriften nicht erfüllen, gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip aber dennoch Zugang zum deutschen Markt haben.

Detailbemerkungen

Die Swiss Retail Federation ist der Ansicht, dass Art. 20a Abs. 2 unklar ist und stellt die Frage, wer den Zusatznutzen definiere; es könnte ebenso argumentiert werden, dass die Massnahme für die anderen Marktteilnehmer, z.B. den Inverkehrbringer, ebenfalls einen Zusatznutzen bringen müsse; die Bestimmung wird als ungerechtfertigten Eingriff in den Markt betrachtet und entsprechend wird deren Streichung beantragt.

Die WEKO wünscht, es seien mildere Mittel zu prüfen, z.B. vorsorgliche Massnahmen. AGVS, VSEI, WEKO beantragen - eventualiter - dass die Dauer der Allgemeinverfügungen im THG auf eine bestimmte Zeit beschränkt werde, innerhalb welcher die Behörde, sofern die Anforderungen von Art. 4 Abs. 3 und 4 erfüllt sind, einen Antrag an den Bundesrat stellen kann, eine neue generelle Ausnahme zu schaffen.

Weiter fordert die AGVS, dass die Aufnahme eines Produktes/einer Produktebestimmung in die Negativliste im Rahmen eines nachvollziehbaren Verfahrens erfolgen soll und gegenüber den betroffenen Unternehmen auch angemessen zu begründen ist.

Die WEKO fordert, Art. 20a Abs. 7 dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Bundesbehörde nicht nur die zuständige kantonale Behörde, den Wirtschaftsteilnehmer und das SECO über die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu informieren habe, sondern auch die WEKO, der gemäss Art. 20b Abs. 2 das Beschwerderecht gegen solche Allgemeinverfügungen zusteht.

Für die chemsuisse und die Kantonschemiker der Urkantone ist die niederschwellige Möglichkeit zur Beanstandung nicht-konformer Produkte von zentraler Bedeutung; die vorgeschlagene Regelung, dass diesbezügliche Vollzugsmassnahmen der kantonalen Behörden vom Verfahren nach Art. 20a, insbesondere Abs. 4 und 5, nicht betroffen sind, wird entsprechend begrüsst; die Anwendung dieser Verfahrensbestimmungen auf nicht-

konforme Produkte würde zu unnötiger Bürokratie führen und einen wirkungsvollen Vollzug verunmöglichen.

Nach Ansicht des Bündner Gewerbeverbandes und der SIHK stellen Massnahmen im Einzelfall einen schwerwiegenden Eingriff in den freien Warenverkehr dar; deshalb sollen diese Massnahmen - auf Antrag der zuständigen Behörde - vom Bundesrat angeordnet werden und nicht von einem untergeordneten Fachamt. Der Bündner Gewerbeverband und die SIHK sprechen sich auch dagegen aus, den Erlass solcher Massnahmen in Form einer Allgemeinverfügung alternativ den "vom Bund mit der Marktüberwachung betrauten Fachorganisationen" zu übertragen (Abs. 3); diese seien oft mit direkten Interessenvertretern besetzte private Organisationen; der Erlass solcher Massnahmen müsse daher exklusiv der zuständigen Bundesbehörde zustehen. Weiter wird beantragt, dass vorsorgliche Massnahmen kantonaler Marktüberwachungsbehörden im Falle ernster Gefährdung öffentlicher Interessen bis zum Entscheid der zuständigen Bundesbehörde -längstens aber für die Dauer von einem Monat - statt zwei - in Kraft bleiben sollen.

Artikel 20b: Rechtsmittel

Das in Art. 20b Abs. 2 vorgesehene Beschwerderecht der WEKO wird begrüsst (Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, IG DHS, Coop, Denner, Migros, Bündner Gewerbeverband, SIHK, SwissTnet, WEKO). GE, KV Schweiz, Eidg. Kommission für Konsumentenfragen, Acsi, FRC, kf, SKS, Greenpeace verlangen, dass ein solches Beschwerderecht auch Konsumentenorganisationen zugestanden werde. Die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen spricht sich auch für ein Beschwerderecht von Berufs- und Wirtschaftsverbänden aus.

VD möchte, dass Art. 20b klarer formuliert und mit zusätzlichen Informationen betreffend den Rechtsweg ergänzt wird.

Das Bundesgericht erachtet es einerseits als systemgerecht, dass Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden können; andererseits sei mit einer Mehrbelastung für das Bundesgericht zu rechnen, was im Widerspruch zur Entlastung stehe, die das Parlament mit dem Bundesgerichtsgesetz angestrebt hat.

Economiesuisse, der Bündner Gewerbeverband, SIHK schlagen vor, dass der WEKO nicht nur ein Beschwerderecht zustehen sollte, sondern - analog zu Art. 8 Abs. 3 des Binnenmarktgesetzes - auch die Möglichkeit, Untersuchungen durchzuführen und Empfehlungen für weitere Liberalisierungen abgeben zu können, wenn sie z.B. feststellt, dass die von den Bundesbehörden getroffenen Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung unzureichend sind oder die Behörden dem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 4 THG nicht oder nicht zureichend nachkommen, die technischen Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht länger als technische Handelshemmnisse erweisen.

Artikel 21 und 22: Amtshilfe

Artikel 22: Internationale Amtshilfe

SO, NW, UR (Kantonschemiker der Urkantone), chemsuisse sprechen sich dafür aus, die internationale Amtshilfe nicht auf Bundesbehörden zu beschränken, da auch kantonale Behörden auf Auskünfte ausländischer Behörden angewiesen sind. Die chemsuisse weist darauf hin, dass in Mitgliedstaaten der EG der Vollzug mehrheitlich den Behörden der Gliedstaaten übertragen ist, weshalb eine Beschränkung der Amtshilfe auf schweizerische Bundesbehörden auch aus Symmetriegründen abzulehnen sei. Entsprechend wird beantragt, in Abs. 1 die Formulierung "zuständige Bundesbehörde" durch "zuständige Behörde" zu ersetzen.

Artikel 23 - 30: Strafbestimmungen

Zu den in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Anpassungen der Strafbestimmungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Artikel 31a: Vollzug

Artikel 31a Absatz 1: Negativliste

Die in Art. 31a Abs. 1 vorgeschlagene Negativliste von Produkten, die keinen Zugang zum schweizerischen Markt haben, wird einhellig begrüsst (AG, SP, SGV, AGVS, IG DHS, Coop, Denner, Migros, Gastrouisse, SMU, Schweiz. Baumeisterverband, Suissetec, Verband der schweizerischen Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSEI, WEKO).

Die Wichtigkeit der Aktualität und Vollständigkeit dieser Liste wird betont. Der Importeur müsse sich stets auf die aktuelle Ausgabe der Negativliste verlassen können und dieser müsse Vertrauensschutz zukommen; diese Liste müsse sämtliche in Gesetzen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen enthaltenen Ausnahmen gemäss Art. 16b Abs. 2 Bst. a und b sowie Art. 20a enthalten; der Unternehmer müsse davon ausgehen können, dass sämtliche Produkte, die nicht auf der Negativliste aufgeführt sind, problemlos aus der EG importiert und ohne weitere Umtriebe in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können; es müsse klar geregelt werden, wem, bzw. welcher Behörde das Führen und Aktualisieren dieser Liste zukomme; es sei darauf zu achten, dass die Handhabung dieser Negativliste möglichst unbürokratisch und bedienungsfreundlich ist; die Liste solle jederzeit elektronisch verfügbar sein.

Die SGCI und VIPS fordern eine Einschränkung des Geltungsbereiches dieser Negativliste: bei Produkten mit Zulassungspflicht sowie den Stoffen mit Anmeldepflicht gemäss Chemikalienrecht sollte auf die Führung von Listen verzichtet werden, da sonst sämtliche, auch künftig der Zulassungspflicht unterstehende Einzelpräparate bis auf Stufe der Packungsgrössen und Dosierungen durch Swissmedic aufgelistet werden müssten, was nicht praktikabel sei.

Demgegenüber fordert der Schweizerische Brauereiverband eine Ausweitung des Geltungsbereiches dieser Liste: auf der Negativliste müssten auch solche Produkte (wie Pils-Bier oder Budweiser-Bier) aufgeführt sein, die aufgrund von Staatsverträgen in der Schweiz nicht auf den Markt kommen dürfen, sofern sie nicht aus dem entsprechenden Ursprungsort kommen. Ebenso wird gefordert, dass in dieser Negativliste sämtliche Produkte resp. Produktebestimmungen aufgeführt werden, die infolge staatsvertraglicher Regelungen, fehlender Harmonisierung oder aufgrund von Ausnahmebestimmungen ausschliesslich den schweizerischen Produktvorschriften unterliegen.

Artikel 31a Absatz 2: Berücksichtigung der Urteile und Praxis der WTO/EuGH

AI, BE, BL, FR, GL, GR, OW, LU, SZ, UR, VS, ZH, die SVP stehen dieser Bestimmung kritisch gegenüber; damit werde ein Präzedenzfall bezüglich der Berücksichtigung von Urteilen ausländischer Instanzen geschaffen, welcher auch Auswirkungen auf zukünftige Abkommen mit der EG haben dürfte; dies gelte es zu vermeiden. GL erachtet den Hinweis auf die Praxis der Europäischen Kommission als verfehlt, da diese in der EG lediglich den Urteilen des EuGH Nachachtung verschaffen könne. Gemäss ZH sei klarer zu definieren, was mit der Praxis der Europäischen Kommission gemeint ist. Einige der genannten Vernehmlasser verlangen die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 31b: Berichterstattung

Der SGB, KV Schweiz, der Bündner Gewerbeverband und SIHK fordern, dass der Bundesrat nicht erst nach fünf Jahren, sondern bereits früher - genannt werden 2 bzw. 3 Jahre - Bericht über die Auswirkungen dieser Revision auf Preise, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

erstattet; darüber hinaus habe der Bundesrat nötigenfalls auch Antrag auf weitere Massnahmen zum Abbau von technischen Handelshemmnissen zu stellen.

Beilagen:

- Vernehmlassungsergebnis zum Bericht "Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht"
- Liste der Vernehmlassungsteilnehmer inkl. Abkürzungsverzeichnis